Germ. sp.
465h

Germ. sp.
465 h

Stellung

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die
Stellung der Kirche
in
Würtemberg,

oder:

Was erwarten die Katholiken Würtembergs von ihrem neuen Bischof.

(Aus den politischen Zeitfragen besonders abgedruckt.)

Marienburg 1846,

C. J. Dormann's Druck und Verlag.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

391. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nomen pacis dulce est et ipsa res salutaris: sed inter pacem et servitutem plurimum interest: pax est enim tranquilla libertas, servitus malorum omnium postremum. Cicero.

Während wir, die Katholiken Würtembergs, in banger Erwartung uns fragen: wer wird unser Bischof sein? wann wird die ebenso schwierige als wichtige Aufgabe beschieden sein, in der kirchlichen Krisis der Gegenwart als Hirte über uns zu wachen, die seinem Hirtenstab unterworfenen Schaafe vor Zerstreuung zu bewahren und die zerstreuten wieder zu sammeln, das Dogma der Kirche gegen eine falsche Wissenschaft und verkehrte Aufklärung, und ihre Disciplin gegen einen zuchtlosen Zeitgeist aufrecht zu erhalten, die Rechte der Kirche, wo sie durch Uebergriffe gefährdet sind, zu wahren, und wo sie verletzt sind, wiederherzustellen, zur endlichen Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Kirche und Staat und zur definitiven Ausscheidung des beiderseitigen Geschäftsbereichs im wahren Interesse beider nach Kräften mitzuwirken,

das compromitterte Ansehen des eigenen Amtes und das jetzt so vielfach angegriffene des römischen Stuhles bei Hohen und Niederen, bei Regierung und Volk, bei Clerus und Laien wieder zu befestigen, die in Rückstand gebliebenen Amtsgeschäfte wieder aufs Laufende zu bringen und was der Indifferentismus gesündigt hat, wieder gutzumachen, endlich überhaupt durch Festigkeit und Ausdauer, verbunden mit Weisheit, Milde und Frömmigkeit, sowohl das Vertrauen und die Achtung der Staatsregierung sich zu erwerben, und auf dieser Basis, der allein soliden und dauerhaften, ein glückliches Friedensverhältniß zwischen Regierung und Volk und ein gedeihliches Zusammenwirken von Staat und Kirche auch bei uns zu begründen? — während wir so uns fragen und den Herrn der Kirche anflehen, daß er die noch unentschiedene Wahl auf einen Mann leiten wolle, welcher diesen in Hinsicht auf die kirchliche Aufregung der Gegenwart und den Geist der Zeit im Allgemeinen, wie auf die kirchlichen Verhältnisse unseres Landes im Besondern so schwierigen als hochwichtigen Forderungen möglichst gewachsen sei, da dürfte es wohl an der Zeit sein, rings um uns her noch einmal Umschau zu halten und uns über unsere kirchliche Lage genau zu orientiren, um unserem neuen Landesbischof unsere Bedürfnisse und Wünsche genau formuliren und ihm mit entschiedener Bestimmtheit sagen zu können, was wir, die seiner geistlichen Leitung Anvertrauten, von ihm erwarten. Zwar sind unsere kirchlichen Beschwerden und Wünsche in Motionen und Petitionen, in Zeitungen und Broschüren, in Kammerreden und in Staatsschriften, in mündlichen wie in schriftlichen Censuren von den ersten Zeiten unseres Anfalls an Würtemberg bis zur jüngsten Gegenwart schon hundertmal vorgetragen und wiederholt worden, und besonders hat es in den letzten fünf Jahren an sich gründlichen und aktenmäßigen Beleuchtungen unserer kirchlichen Zustände keineswegs gefehlt, aber so wenig auch alles Petitioniren, Reclamiren bis jetzt gefruchtet hat, wir dürfen nicht nachlassen, durch alle gesetz-

lich erlaubten Mittel dahin zu wirken, daß der exceptionelle und illegale Zustand, worin sich die Kirche bei uns befindet, aufhöre und einer solchen Ordnung der Dinge Platz mache, die der verfassungsmäßigen Autonomie derselben wirklich und nicht blos scheinbar entspricht, denn es handelt sich dabei nicht um zeitliche egoistische Interessen, sondern um die ewigen Interessen der vom Gottmenschen zum Heile der Menschheit gegründeten Anstalt. Nachdem wir nun, um nur die Zeit, welche seit Errichtung des Bisthums verflossen ist, zu rechnen, schon siebenzehn Jahre lang einer Verwirklichung der in den §. §. 71 und 78 unserer Verfassungsurkunde enthaltenen Zusagen umsonst entgegengesehen haben, wird es uns gewiß nicht verargt werden können, wie wir, eines längeren Zusehens müde, von unserem neuen Landesbischof ein kräftiges Einschreiten und entschiedenes Handeln zur Herstellung der unserer Kirche durch die Landesverfassung zugesicherten Autonomie und zu ihrer Befreiung von den drückenden Fesseln, die ihr von außenher angelegt worden sind, mit Bestimmtheit erwarten. Wir sind der entschiedenen Ueberzeugung, daß der bisherige unfreie und gedrückte Zustand der Kirche auch bei uns sich nicht lange mehr werde halten können, wenn nur der Bischof seine Rechte mit der Festigkeit, Kraft und Würde, wie es die Heiligkeit seines erhabenen Amtes erfordert, handhabt und mit christlicher Weisheit ausübt, um so mehr, als er an dem Vorstande der Kirchenprovinz, zu welcher sein Bisthum gehört, einen kräftigen Rückhalt findet. Dann wird sogar der bisherige Druck, wie es die Erfahrung aller Zeiten lehrt, nur zur Verherrlichung und Kräftigung der Kirche bei uns dienen und diejenigen, welche, wenn Klagen und Beschwerden über die Unterdrückung der kirchlichen Freiheit sich hören ließen, sie immer nur auf Rechnung einer von der Masse des katholischen Volkes unterschiedenen, alleinstehenden Parthei, einer sogenannten neu-katholischen, ultramontanen, jesuitischen Parthei, einer „Parthei der Reaction“ und des „specifisch-katholischen Bewußtseins“ schrieben und ebendarum

vornehm ignorirten, werden nach gewonnener Ueberzeugung, daß sie sich nicht mit einer Parthei, sondern mit der Kirche selbst in Conflict befinden, entweder nachgeben oder die Kirche wegen desselben Princips, welches die §. §. 71 und 78 unserer Verfassungsurkunde ihr garantiren, des Hochverraths anklagen müssen. Unser verewigter Bischof hat seine frühere Lauigkeit durch die bekannte Motion zu spät gutzumachen gesucht, als daß der Verdacht einer Influenz von außen, einer rein passiven Rolle nicht hätte Raum gewinnen und den Eindruck, den seine Worte sonst hervorgebracht haben würden, paralysiren sollen; und nachdem er auf der durch seinen Beruf ihm vorgezeichneten Bahn diesen ersten entschiedenen Schritt gethan hatte, erlaubte ihm sein physischer Zustand nicht, das ins Auge gefaßte Ziel weiter zu verfolgen. Eben an dem Punkte nun, wo der Verewigte stehen geblieben ist, als er seine vielbesprochene Motion in der Kammer vortrug, wird sein Nachfolger die Sache wieder aufzunehmen und mit ebensoviel Beharrlichkeit als weiser Umsicht fortzuführen haben. Ich will versuchen, in möglichster Kürze die Hauptpunkte zusammenzustellen, auf welche das katholische Volk Würtembergs, oder, wie Einige wollen, die „spezifisch-katholische Parthei" desselben die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des neuen Bischofs zu richten wünscht.

Der §. 71 unserer Verfassungs-Urkunde lautet: „Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen." Der §. 78: „Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind." Hätten die hier ausgesprochenen Grundsätze seit Errichtung des Bisthums Rottenburg auch in praxi gegolten, und wäre ihm gemäß verfahren worden, nie würde von Seiten der würtembergschen Katholiken

auch nur die geringste Klage laut geworden sein, denn die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde verbundenen Rechte schließen Alles in sich, was wir verlangen. Aber nicht die Bestimmungen des würtemb. Staatsgrundgesetzes, sondern die in einer königl. Verordnung vom 30. Januar 1830 enthaltenen Bestimmungen sind es, nach welchen das Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche ausgeübt, und zwar in so weitem Umfang ausgeübt wird, daß für die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts dem Bischof zukommenden Rechte und für die verfassungsmäßige Autonomie der katholischen Kirche kein Raum mehr ist. Diese Verordnung beruht auf der in den Jahren 1820—1822 zu Frankfurt berathenen Kirchenpragmatik, welche sich, ihrerseits wieder auf die vom Papst verworfenen sogenannten frankfurter Grundzüge vom 3. Okt. 1818 stützt. Von diesen frankfurter Grundzügen wurde gleich anfangs erklärt, daß „allda Grundsätze aufgestellt werden wollten, die der Katholik nie anerkennen werde, die gerade gegen die erworbenen Rechte der Kirche angehen und dem Staat eine ungemessene Gewalt über den Geist ertheilen würden" (*). Es waren nämlich diese Grundsätze keine anderen, als diejenigen, von welchen schon Joseph II. bei seinen Verordnungen in Betreff der katholischen Kirche geleitet worden war, so daß mit Recht gesagt werden kann, „es bilden die in den Josephinischen Verordnungen aufgestellten Ansichten und Normen noch jetzt hauptsächlich die Basis für die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse in Würtemberg." (**). Hören wir, wie zwei berühmte Geschichtschreiber, deren einer noch jetzt Protestant ist, den Geist dieser Josephinischen Verordnungen schildern. „Joseph II., sagt H. Leo, hatte eine ganz unkirchliche Richtung genom-

---

* S. Sommer von deutsch. Verfassung 1819. S. 101.

** Worte Reyscher's in seiner amtlichen Sammlung der würtembergischen Gesetze Bd. X., Einl. S. 4.

men. Ihm erschien die Kirche ganz dem Staat untergeordnet und die Aufgabe der Kirche war ihm eine vornämlich auf die religiöse Befriedigung der einzelnen Subjecte, nicht auf die sittliche Ordnung und Erziehung der Massen sich beziehende. In diesem Sinne suchte er in seinen Landen die katholische Kirche als selbstständige Corporation zu vernichten, und da ihm dabei die Geistlichen mit Berufungen auf Dogmen entgegentraten, suchte er die Erziehung der Geistlichen anders zu ordnen.... In Belgien hob er die bischöflichen Seminarien auf und gründete ein großes theologisches Seminar in Löwen, wobei er die Lehrer anstellte und natürlich so bestellte, daß als Wirkung ihrer Lehre die Unterdrückung alles kirchlichen Sinnes zu erwarten war, so wie ein Nachgeben gegen das, was man damals Aufklärung nannte, von Seiten der Kirche. In andern Territorien, die ihm unterworfen waren, hatte er summarischer seinen Willen durchgesetzt..." * —

Die Josephinischen Verordnungen in Betreff der katholischen Kirche, sagt Hurter, * * sind zwar noch nicht zurückgenommen, in manchen Beziehungen aber thatsächlich beseitigt. Man weiß wohl noch, mit welchem Jubel dieselben vorzüglich außerhalb Oesterreichs, im Innern von Allen, welche an der damals im Schwunge gehenden Aufklärungs-Epidemie laborirten, bei ihrem Erscheinen begrüßt wurden; wie man darin den wesentlichen Schritt zu einer Emancipation des Menschengeschlechts erblicken wollte; wie man den Sieg des Greifbaren, Nutzbaren, Materiellen, über alles Tiefere und Dynamische, der platten, fahlen Gegenwart über Vergangenheit und Zukunft feierte; wie die Freimaurer, die

---

* Universalgeschichte, Bd. IV., S. 507.

* * Ausflug nach Wien und Preßburg im Sommer 1839.

Encyklopädisten, die Illuminaten, Alles, was nach verschiedenen Uniformen und Cohorten unter dem Commando und der Fahne der sogenannten Aufklärer robotete, demjenigen, der Alles dieses ins Werk gesetzt, mit seinem Namen sanctionirt hatte, einen vielstimmigen Päan entgegenjubelte“..... Zwei Bestrebungen vorzugsweise, so fährt derselbe fort, lassen sich als Scheitelpunkte alles „Thuns und Treibens in jener Periode bezeichnen; und noch heutzutage sind dieselben das Endziel aller Staatenverbesserer und Weltbeglücker, unter welchen Benennungen oder Gestalten sie in den verschiedenen Ländern auftreten mögen. Die erste: Abtrennung der Menschen von ihrer Vergangenheit..... Das andere Bestreben war gegen die katholische Kirche gerichtet. Abgesehen davon, daß die tausendjährigen Verbindungen mit benachbarten reichsfürstlichen Erzbischöfen und Bischöfen einer bloßen Theorie zu lieb abgerissen; tausendjährige Besitzungen nur deßwegen, weil die Marchen der eigenen Herrschaft über diese hinaus sich erweitert hatte, hinweggenommen; alle bisher fortbestandenen und nur in friedlicher Einwirkung sich geltend machende Erinnerungen, von wannen her die Wohlthat christlicher Glaubenslehre einst gekommen sein, weggefegt wurden; verfügte man im Lande selbst über das Eigenthum der Kirche, als gäbe es keine Rechtstitel, vernichtete oder regulirte man ihre Befugnisse, als ob bis dahin nichts bestanden hätte, Alles erst zu ordnen wäre. Während die Schriftsteller der damals herrschenden Sekte die Bischöfe als bloße fruges consumere natos verschrieen, wurde ihnen die Uebung einer wesentlichen Amtspflicht, an die sie durch alle Kirchengesetze erinnert worden — das Predigen und mit diesem noch manche andere Obliegenheit ihrer Stellung — officiell untersagt. Indeß man in jeder Schrift lesen konnte, sie bekümmerten sich nicht um ihre Sprengel; sollten sie diese nicht anders als unter Aufsicht eines bestellten Wächters, mithin, sobald sie Pflicht und Würde erkann-

ten, gar nicht bereisen dürfen. * Wenn es Jedem gestattet war, irgend einen Theil seines Hauses zu einem Freimaurerwinkel herzugeben, war es hingegen verpönt, einen solchen der Andacht zu widmen.... Konnte jeder Gastwirth nach Belieben und Berechnung dem Volk Festlichkeiten ankündigen, so mußte dagegen der Kalender von der Kirche an die Polizei übergehen, und in den Schulgesetzen wurde den Schulmeistern für Einstellung der Schule an aufgehobenen Feiertagen Strafe vorzugsweise angekündigt. ** Auf offener Straße durfte sich Alles und zu jedwedem Zwecke sehen lassen, nur die Kirche nicht. Die Verbindungen mit Auswärtigen, tiefer, höher oder gleich Stehenden war Niemand untersagt, der Zusammenhang der Freimaurer und Illuminaten mit ihren unbekannten Logenobern im Auslande nicht unterbrochen; aber an das Oberhaupt der katho-

---

* In den übrigen Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz, wie auch in Bayern, Oesterreich und andere Staaten könnnen die Bischöfe frei ihre Diözesen visitiren, nicht so in Würtemberg. Hier werden die Dekanate gemeinschaftlich durch einen Commissär des Bischofs und des Staats (einen „bestellten Wächter" desselben) visitirt, und wie der Staat hinsichtlich dieser Visitationen zum voraus alle Verhältnisse geordnet hat (Erlaß des Kirchenraths vom 19. Juni 1824), so nimmt er auch beim ganzen Geschäft die erste Stelle ein, und der bischöfliche Commissär erscheint als bloße Beigabe.

** In Würtemberg ging man noch weiter. Nicht nur hat die churfürstliche Ober-Landes-Regierung vom 31. Okt. 1803. (Lang's Sammlung S. 52) das Beichthören an den abgeschafften Feiertagen ernstlich untersagt, sondern auch den Besuch der Wirthshäuser, feiertägliche Kleidung und Spaziergänge in auswärtige Orte bei Strafe verboten (Lang's Samml. S. 47 und 49 f.), auch die Pfarrer und Messner an solchen Tagen alsbald nach geendigtem Gottesdienst die Kirche zu schließen durch Strafandrohung angehalten. — Lange Zeit war auch der Kirchenkalender, d. h. das Verzeichniß, wie die h. Messe jeden Tag gelesen werden soll, der Cognition und Genehmigung des Staats unterworfen. Kein Wunder, daß in jener Zeit einmal ein würtemb. Pfarrer das Credo so anstimmte: Credo cum Placeto regio in unum Deum! —

lischen Kirche, an die Obern der besonderen geistlichen Communitäten sich um Rath, Belehrung, Aufschluß zu wenden, sollte allein nicht gestattet sein.* Wie viel Lichter bei einer Privatgesellschaft, bei einer Tanzbelustigung ausgesteckt werden dürften, war dem Belieben eines Jeden anheimgestellt, der Kirche allein wurde die Zahl vorgeschrieben.** Weltliche Erzieher aus dem Auslande blieben unbedenklich geduldet, geistliche aber sahen sich des Landes verwiesen; die Lehre von jenen war von vornherein für zuläßig und beifallswerth, diejenige von diesen, blos ihres Standes wegen für verwerflich und tadelns-

---

* Die „mißlungene Staatsschrift" (Luzern 1843) weist S. 27 ff. nach, daß das Placetum regium in Würtemberg eine weitere und für die Rechte der kath. Kirche verletzendere Ausdehnung gefunden hat, als in andern deutschen Staaten, und setzt sodann hinzu: „Es kann demnach auch keine weitere Frage darüber sein, daß die in Würtemberg geübte unbeschränkte Ausdehnung des Placetum regium der Regierung die Macht verleihe, jeden Augenblick allen kirchlichen Verband zu hemmen und zu sperren. Es besteht hier nirgends eine Norm, durch die sich die Regierung in Betreff der Vorenthaltung der kirchlichen Verordnungen gebunden erachten könnte, und es fehlt demnach auch der Kirche für ihre Autonomie in Bezug auf die Verbindung mit ihren Obern, in Bezug auf Alles, was ihre Existenz in Lehre, Cultus und Verfassung ausmacht, jedweder Schutz und jede Garantie."

** In Würtemberg interessirt sich der Staat durch eine Menge von Verordnungen, die man aus Lang's Sammlung zusammengestellt in der „mißlungenen Staatsschrift" S. 36 ff. findet, für die Zeit, den Ort, die Sprache, die einzelnen Bestandtheile, Instrumente und Formen des Gottesdienstes, überhaupt für eine Menge Dinge, die nicht in der entferntesten Beziehung zu ihm stehen. Es ist ihm nicht gleichgültig, ob Messen um 11 oder um halb 12 Uhr gelesen werden, ob der christliche Unterricht um 2 oder ein viertel nach 2 Uhr ertheilt wird. Er nimmt es auf sich, öffentliche Kirchengebete für die Patrone festzusetzen, andere zu verwerfen. Er bestimmt in welcher Reihe mehrere an einer Kirche angestellte Geistliche zu funktioniren haben, desgleichen, welcher Geistliche zu trauen, und wo, wie, wann er zu trauen habe. Er verfügt, welche Orgelstücke zu Vor- Zwischen- und Nachspielen zu wählen seien u. s. f.

würdig gehalten." * Wer diese beiden Schilderungen mit der Königl. Verordnung vom 30. Jan. 1830, welche für die Ausübung des Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Kirche in Würtemberg seither maßgebend ist, und mit der Art und Weise, wie dieses Schutz- und Aufsichtsrecht von Anfang an bis heute bei uns ausgeübt wurde, vergleichen mag, wird finden, daß es ganz dieselben Grundsätze sind, die der Josephinischen Kirchengesetzgebung und der unsrigen zu Grunde liegen, derselbe Geist, der hier und dort herrscht.

Es ist jener radikale Geist abstracter Staatsweisheit, welcher Alles nach selbsterfundenen Systemen modeln will, Alles, was der Omnipotenz des Staates sich entzieht und eine selbstständige Existenz anspricht, verfolgt, Alles, was in seinem Model sich nicht freiwillig fügt, hineinzwängt, Alles, was seinem Maßstab nicht entspricht, auf dem Bett des Prokrustes auseinander zerrt oder verstümmelt. Es ist derselbe Geist des politischen Absolutismus, welcher in alle Verhältnisse, auch die innerlichsten und privatesten, sich eindrängt und einmischt, um sie auszukundschaften und zu beherrschen, welcher alle Pulsschläge der Herzen zählt, um sie seiner Controlle und Besteurung zu unterwerfen, welcher alle freien Bewegungen des Volkslebens unterdrückt und wo sich ein

* Auch in Würtemberg werden eben jetzt die Geistlichen mehr und mehr aus den höhern Lehranstalten verdrängt. An dem früher rein katholischen Gymnasium zu Ellwangen z. B., an welchem, wie an jenem zu Rottweil, bis zum Jahre 1817 nur geistliche Professoren lehrten, befindet sich unter 15 Lehrern ein einziger kath. Geistlicher. Das Rektorat hatten in Ellwangen, Ehingen und Rottweil immer Geistliche inne; jetzt bekleiden dasselbe an beiden Orten Laien. Nur in dem einen Punkte wird zwischen kath. Geistlichen und Laien kein Unterschied gemacht, daß man weder die einen noch die andern an den protestantischen Gymnasien zuläßt, während man umgekehrt an den katholischen Protestanten vorschiebt. Vgl. die „mißlungene Staatsschrift S. 52.

Funke selbstständigen Associationsgeistes regt, sogleich darüber herfährt, welcher, mit Einem Worte, Alles beherrschen, Alles in Allem sein will. Es ist ganz gleichgültig, ob dieser Geist des Absolutismus im Namen der Freiheit, des Fortschritts und der Aufklärung auftritt oder offen als brutale Tyrannei und Willkührherrschaft; ob er sich Radicalismus nennt oder Despotismus, die Sache bleibt dieselbe. Auch kommt es in der Hauptsache auf Eines heraus, ob die Formen, die er beobachtet, mehr oder weniger rauh und streng, oder sanft und milde sind. Ein nackter Terrorismus der Gewalt will uns sogar noch erträglicher erscheinen, als eine, wenn auch noch so subtil, im Namen der Freiheit ausgeübte Tyrannei.* Wenigstens hat die Kirche durch sachte, systematisch und plan-

* Sehr gut sagt Hurter in seiner Geschichte Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Bd. IV. S. 611: „Der Wahn, die Völker würden glücklicher, wenn an dem Ebro und an der Weser, von der Oder bis zu der Tiber Alles einerlei Gesetz unterworfen, nach einerlei Vorschrift Alles geregelt würde, blieb ihm (Karl d. Gr) fremd. Selbst die Despotie zeigte sich in frühern Zeiten mehr als eine Reihenfolge einzelner Gewalthandlungen und Rechtsverletzungen, denn als durchdachtes System, welches, Alles zu regeln, nach einer Form Alles zu gestalten, nicht nur als Befugniß, sondern sogar als Obliegenheit anerkennt." Hierzu die Anmerkung: „Wenn „eine Gottesgeisel über die Völker haust, so mag man in Demuth und „Geduld sich fügen; sie hält wenigstens keine Reden über Gesetzlichkeit, „Rechtsheiligkeit, Pflichtbewußtsein. Wenn aber dergleichen Reden gehalten „werden, während die Willkühr sich Alles erlaubt, die brutale Gewalt „jedem Recht Hohn spricht, und die Uebermacht zertritt, was ihr nicht „fröhnen will," dann mag wohl Augustinus Seufzer: ad quae tempora nos reservasti Domine! mit furchtbarer Gewalt hinausbrechen. Das „Aergste möchte sein, wenn im Vertrauen auf allseitige Armseligkeit, schlei„migtes und verrottetes Mächteln sich die Gelegenheit erlauert, sachte und „schmunzelnd hervorzutippeln" und heute zu erklären: was das Recht gebieterisch fordert, dem soll Krafts obliegender Pflicht Genüge gethan werden, „alsbald aber dem schreienden Unrecht die Farbe des Rechts zu er„haranguiren sich abmüht und hinter den Zaum selbstgeschaffener Befug„niß sich zurückzieht." Die Anwendung auf den concreten Fall macht sich von selbst.

mäßig angeordnete und consequent verfolgte Unterwühlungen ihres eigenthümlichen Grund und Bodens von jeher weit mehr gelitten, als durch offenes, brutales Unrecht und selbst durch die schrecklichsten Verfolgungen. Denn während diese nach dem bekannten Spruche, daß das Blut der Märtyrer eine Aussaat neuer Christen sei, nur dazu dienten, die siegreiche Macht der Kirche durch Concentration ihrer Kräfte, das heißt, durch engere Anschließung der einzelnen Gläubigen an den gemeinsamen Mittelpunkt und an einander selbst zu bewähren, ist es jenen stillen Bearbeitungen und subtilen Unterwühlungen nicht selten gelungen, das kirchliche Bewußtsein im Volke mehr und mehr zu lockern und aufzulösen, und nicht blos Einzelne, sondern zeitweise sogar ganze Nationen zu bestimmen, daß sie den Mittelpunkt ihrer kirchlichen Einheit und geistigen Kraft nicht da suchten, wo er wirklich ist, sondern in diesem oder jenem Punkte der Peripherie, also nach Ablösung von ihrer wahren geistigen Lebensmitte in einer abstrakt idealen oder nationalen Scheinmitte, welche sie der Willkühr des radikalen oder despotischen Absolutismus, oder auch des nur formell davon unterschiedenen büreaukratischen Liberalismus schutz- und wehrlos überlieferte.

Da Joseph II. zufällig ein katholischer Regent war, und da zudem noch die wärmsten Vertheidiger und eifrigsten Anhänger seiner Ideen, die ersten Rathgeber und die bereitwilligsten Vollstrecker seiner kirchlichen Reformen unter der katholischen Geistlichkeit selbst sich fanden, so konnte und mußte sogar für protestantische Zuschauer, denen das Wesen der katholischen Kirche eine unbekannte Größe war, der Schein daraus entstehen, als ob ein solches System wirklich aus dem Schooße dieser Kirche entsprungen und mit dem Wesen derselben wohl verträglich, ja sogar das dem wahren Wesen derselben angemessendste und entsprechendste wäre. Dieses ist denn auch wirklich noch jetzt die Ueberzeugung unserer würtembergischen Staatskirchenmänner, und in ihr finden wir den Schlüssel zu ihrer ganzen Verfahrungsweise

gegen die Kirche, wie auch insbesondere zu der Verordnung vom 30. Januar 1830. Die officiell und von Staatswegen herausgegeben, an alle Repräsentanten, Oberamtmänner, Decane und einzelne andere Personen aus der Residenz des Landes versendete Beleuchtung der Angriffe gegen die würtembergische Staatsregierung in Sachen der katholischen Kirche, (Leipzig bei O. Wigand, 1842)" sagt dieses deutlich genug mit den Worten: „Die Regierung hielt (und hält) sich an ein aus dem Schooße der katholischen Kirche selbst entsprungenes System, das eine Menge würdiger Vertreter für sich hatte und gegen welches die neue ultramontanische Partei nur das Moment der Reaction bildete." Weil, so heißt es in der „Antwort" auf diese „Beleuchtung," weil ein einzelner, zufällig katholischer Fürst, das genannte System erstmals ins Leben einführte, ist es ein aus dem Schooße der katholischen Kirche entsprungenes, die demnach mit der zufälligen Ansicht eines katholischen Fürsten identisch gesetzt wird; und wenn seine Grundsätze bei einem Theil der Geistlichen und Laien vermöge der für diesen Zweck geleiteten Erziehung Theilnahme finden, so berechtigt das die protestantischen Regierungen, ein solches System für alt auszugeben und für ihren Theil zum Gesetze zu erheben!" * Wie Joseph II. für seine Verfügungen unter die Kirche die bereitwilligsten Werkzeuge und lautesten Bewunderer unter den Geistlichen fand, so waren es freilich auch bei uns in Würtemberg katholische Geistliche, welche die den Frankfurter Verhandlungen, der Frankfurter Kirchenpragmatik und der darauf basirten Verordnung von 1830 zu Grunde liegenden Grundsätze am eifrigsten vertheidigten, können aber wohl Männer, wie Werkmeister, Wolf, Pflanz u. A., welche sich zu Fürkämpfern des politischen Absolutismus und Cäsareopapismus, und zu Vertheidigern von Grundsätzen aufwerfen, die mit der kirchlichen Praxis aller

* S. die „mißlungene Staatsschrift" oder Antwort auf die „Beleuchtung" u. s. f. Luzern 1843. S. 24.

Jahrhunderte, mit allen kirchlichen Canones und mit den wiederholten klaren Aussprüchen des Papstes in direktem Widerspruch stehen, können solche Männer auch nur mit einem Scheine von Recht als Repräsentanten des katholischen Bewußtseins angesehen werden? Dann müßten auch Theologen, wie Strauß, Bruno Bauer, Feuerbach u. A. als Repräsentanten des protestantischen Bewußtseins gelten, und der Staat hätte nichts Eiligeres zu thun, als seine protestantische Landeskirche an den Meistbietenden auf Abbruch zu verkaufen. Warum wollen aber unsere Staatsmänner, welche sich so unermüdet immerfort auf die kirchlichen Verordnungen des katholischen Joseph II. und auf die staatskirchliche Praxis der von ihm regierten katholischen Lande berufen, warum wollen sie den Grundsätzen dieses österreichischen Staatskirchenrechts nicht auch in seiner weiteren Entwicklung folgen? Warum wollen sie allein stationär bleiben, während doch dieses in einem wahren und ächten Fortschreiten zum Besseren, wie es diese Zeit erheischt, begriffen ist? Die Josephinischen Verordnungen sind in Oesterreich bis auf diesen Tag nicht zurückgenommen worden und werden auch nicht zurückgenommen werden. Ein todter, rein mechanischer Restaurationsproceß liegt nicht im Geiste der österreichischen Politik. Aber eine Reform der Josephinischen Reformen, eine Heilung der von Joseph II. geschlagenen Wunden von innen heraus ist es, die längst eingeleitet worden ist und consequent fortgesetzt wird, damit durch Negation jener Negation eine höhere Position erzielt, und jene verneinende Richtung ein Mittel werde, das kirchliche Leben auf eine ungleich höhere Potenz, als die frühere war, zu erheben. Bereits können jene Josephinischen Verordnungen, obgleich nicht förmlich zurückgenommen, für Oesterreich als veraltet angesehen werden, bei uns aber, die wir auf die Stabilität und stereotype Verknöcherung der österreichischen Politik so vornehm herabzusehen gewohnt sind, bei uns gelten diese Verordnungen aus den achtziger Jahren noch heute in Publico-Ecclesiasticis als

Summe und Höhepunkt aller Staatsweisheit. Unsere österreichisch-würtembergischen Canonisten, diese „stationären Canonisten aus der Revolutionszeit des vorigen Jahrhunderts," wie der Verfasser der „Censuren" (Oberjustizrath Wiest) sie nennt, scheinen in der That die jetzigen Verhältnisse in Oesterreich gar nicht zu kennen, und nicht zu wissen, daß sie bei ihren Berufungen auf die dortigen Rechtsverhältnisse um ein halbes Jahrhundert zurück sind.

Schon die Vorwürfe in der den Frankfurter Verhandlungen vorangeschickten Eröffnungsrede des würtemb. Gesandten, Freiherrn v. Wangenheim, daß von der päpstlichen Curie ein System der Ungerechtigkeit geübt werde, daß sie sich sorglos zeige für das Wohl der katholischen Kirche in Deutschland, daß von jeher ihre Politik Spiel mit dem Heiligen treibe, daß billigen Anträgen bei Reorganisation der Religionssachen mit Berufsversäumung und gewöhnlicher Hartnäckigkeit entgegengearbeitet werde u. s. f., Vorwürfe, die in neuester Zeit von dem Apostaten Ronge und seinem Anhang bei jeder Gelegenheit vorangestellt und zur Basis einer zweiten Reformation gemacht werden, die aber so alt sind, als die erste sog. Reformation, ja als die Häresis selbst, — bezeichnen so recht den Geist der kirchlichen Isolirung, von welchem man ausging. Ganz derselbe Geist waltet in der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830, welche bis jetzt als Regulativ und Norm für die Ausübung des oberſthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche gilt. Die Verfassung, wie wir gesehen, sichert unserer Kirche das Recht der Autonomie, die genannte Verordnung aber bestimmt hinsichtlich des Placetum regium in § 4: „Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen — — welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, ihre Kundmachung kann erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staats-Bewilligung ertheilt worden ist," und in § 5: „Selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft

und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt ist. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will." Es muß wohl Jedem auf den ersten Blick einleuchten, daß diese Bestimmungen nicht nur der Regierung die Macht verleihen, alle Verbindung der würtembergischen Katholiken mit ihrer kirchlichen Lebensmitte zu Rom beliebig zu sperren, sondern auch sie in Bezug auf ihre ganze kirchliche Existenz in Lehre, Cultus und Verfassung völlig schutz- und rechtlos machen. Was soll die ihnen durch die Verfassung verbürgte Autonomie ihrer Kirche, wenn die Regierung in Form von Verordnungen alsbald Bestimmungen aufstellt, welche jene Autonomie wieder aufheben? Was soll auch das allgemeine Zugeständniß der Religions- und Gewissensfreiheit, wenn ihre Interpretation der Regierung anheimgegeben und derselben sogleich wieder Bestimmungen zur Seite gestellt sind, welche diese Freiheit annuliren? Die schrankenlosen Ansprüche die in jenen beiden §§. liegen, sind adäquate Ausdrücke der modernen Staatsomnipotenz, Resultate der generalisirenden Principienkrankheit unserer heutigen Gesetzgebung und des Mißtrauens gegen die katholische Kirche. Lasse sich ja Keiner durch die Ausflucht beruhigen, daß die Regierung von dem Rechte, welches sie sich deshalb selbst in die Hände gelegt hat, niemals bis zu seiner äußersten Consequenz Gebrauch machen werde. Solche Absichten mögen ihr, als sie die Verordnung erließ, fremd gewesen sein, und auch jetzt noch fremd sein, wir glauben dies gerne; aber wir kennen auch den Wechsel der Gesinnungen und wissen, daß die Kirche, wie jüngst in Rußland, oft gerade zu der Zeit die schimpflichste Behandlung über sich ergehen lassen mußte, als die Versicherungen des Wohlwollens die nachdrücklichsten und feierlichsten waren.

Nach allgemeinen kath. Grundsätzen, so wie nach ausdrücklicher Bestimmung der päpstlichen Bulle vom 11. April 1827 soll der kirchliche Verkehr mit dem heil. Stuhle frei sein, und dieser Verkehr muß auch den Laien zugestanden werden; die Königl. Verordnung vom 30. Jan. 1830 aber bestimmt im §. 19: „Nur der Erzbischof, Bischof oder Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche. Alle übrigen Diözesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden." Daß diese Bestimmung ganz streng zu nehmen sei, erhellt aus der Thatsache, daß der ständische Ausschuß den Königl. Geheimen Rath unterm 10. Jan. 1833 vergeblich um die Erklärung bat, daß die Absicht der Regierung nicht dahin gegangen sei, kath. Laien ein kirchenverfassungsmäßiges Recht der Beschwerdeführung zu entziehen. Es wären nun allerdings nach kath. Kirchenrecht die Diöcesanen von jeher in ihren Angelegenheiten zunächst an die unmittelbaren Kirchenobern gebunden, aber niemals wurde die Lehre aufgestellt, daß sie von einer Verbindung mit dem Erzbischof und Pabst und von dem Rechte, in der Instanzenfolge sich an den einen oder andern beschwerend zu wenden, ausgeschlossen seien. Eine solche Lehre ist um so unnatürlicher: da es nach §. 36 in kirchlichen Angelegenheiten ein Recht des Recurses an die weltliche Behörde giebt; an diese soll man sich mit Beschwerden über seine geistlichen Obern wenden dürfen, nicht aber an die höhere geistliche Obrigkeit! Aber auch das, was von der freien Verbindung des Bischofs mit dem Oberhaupt der Kirche versichert wird, ist unwahr; wenigstens ist es Thatsache, daß der Verkehr mit Rom bis jetzt stets nur durch das Ministerium des Auswärtigen geschah.

Vollkommen begründet ist, was zu diesen die freie Communication der würtembergischen Katholiken mit ihrer kirchlichen Lebensmitte beschränkenden Bestimmungen Ignatz

Longner bemerkt: * „Dem aufrichtigen Katholiken, sagt er, welchem eine freie Verbindung der Vorsteher der kath. Kirche unter sich und mit dem Oberhaupte als in der Natur und der organischen Verfassung seiner Kirche gegründet, als nothwendig erscheint, stoßen unwillkührlich, im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse, die Fragen auf: Ist denn Rom etwa der Sitz von staatsgefährlichen, hochverrätherischen Clubbs? Ist dort nicht mehr der heilige, durch Jahrhunderte in Ehren gehaltene Stuhl? Ist dort nicht mehr der heilige Vater der Gläubigen, und das durch seine Gelehrsamkeit, durch seinen Sinn für Wahrheit und Recht ausgezeichnete, ehrwürdige Collegium der Cardinäle? Finden dort die Legitimität, Recht und Gerechtigkeit nicht mehr wie ehemals ihre Vertheidiger und Schützer? Was ist denn vom heil. Stuhle in Rom zu fürchten? Gar Vieles und Arges schreien die erbärmlichen Sophisten, Pseudopolitiker und Hofkanonisten in und außer der Kirche, welche schwarz weiß und weiß schwarz zu machen, viel Geschrei zu erheben, aber nichts zu beweisen wissen. Was will denn der heil. Stuhl in neuerer Zeit anders, als was seine Aufgabe ist — die Freiheit und die heil. Rechte der Kirche schützen und vertheidigen. Oder sollte etwa dieses in neuerer Zeit nicht mehr angehen dürfen? Wahrlich, dann wäre sie unter allen Zeiten die beklagenswertheste! — — Ja, es ist und bleibt ein schönes Wort, was der Magistrat zu Fulda der dortigen Ständeversammlung in ähnlicher Angelegenheit zu beherzigen gab: Vertrauen kann nur Vertrauen gebären." Wie so ganz verschieden von dem Geiste ängstlichen Mißtrauens, welcher aus den vorhin citirten §§. spricht, ist das Bewußtsein und die Sprache z. B. eines Peel gegenüber der kath. Kirche! Als Mitglied des

---

* Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Eine von der Juristen-Fakultät in Tübingen gekrönte Preisschrift. Tüb. 1840.

vorigen Torhristischen Ministeriums sprach er: „Ich gestehe, daß ich für mich keinen Wunsch hege, den Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhl zu beaufsichtigen, da bewiesen werden kann, daß er blos geistliche Angelegenheiten betrifft. Eine solche Beaufsichtigung würde, statt das Land zufrieden zu stellen, eher die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Das Volk, glaube ich, erwartet von dem Staatssekretair eben so wenig, daß er sich in die geistlichen Angelegenheiten der römischen Curie mische, als daß er sich um die wisleyanischen Methodisten bekümmere." Das ist die Sprache des wahren Liberalismus, die Sprache eines Staatsmannes, welcher dem politischen Absolutismus, der modernen Staatsomnipotenz und büreaukratischen Allregiererei von Herzen feind ist. Das sind Worte, die es wohl verdienten, in großen goldenen Buchstaben manchen sich liberal dünkenden Staatsmännern Deutschlands nicht weniger, als den radikalen Gewalthabern der Schweiz stets vor Augen zu stehen.

Die vorhin citirten §§. dürften hinreichend sein, um den Geist der Königl. Verordnung von 1830 als einen ganz und gar absolutistischen, der durch die Verfassung garantirten Autonomie der Kirche völlig widersprechenden erkennen zu lassen, doch erinnern wir noch an §. 10, welcher dem Papste die Entscheidung in kirchlichen Streitsachen entzieht und letztlich den Staat, „der die nöthige Einrichtung trifft" als oberste Instanz einsetzt, desgleichen an die §§. 9 und 10, welche die Provinzial- und Diöcesan-Synoden nach Zeit, Ort, Verhandlung und Beschlüssen ganz wie die Staatscommissionen in die Hände der Regierung geben. An der Bestimmung des §. 9: „Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof mit Genehmigung der Regierung einen Bevollmächtigten absenden," hatte der ständische Ausschuß Anstoß genommen und angefragt, ob man wirklich beabsichtige, den Erzbischof und die Bischöfe an dem persönlichen

Erscheinen bei den Provinzial-Synoden zu verhindern, und worauf sich diese Beschränkung gründe. Der Königl. Geh. Rath gab hierauf die Erläuterung, daß die Synodal-Conferenzen, d. i. der Zusammentritt der Bevollmächtigten der Bischöfe für die Erledigung kirchlicher Verwaltungs-Angelegenheiten von den Synoden zu unterscheiden seien und daß nur bei jenen der Erzbischof und die Bischöfe durch Bevollmächtigte zu erscheinen hätten. Wozu denn aber nun dieser nagelneue Name „Synodal-Conferenzen?" Wozu die Bestimmung, daß die Bischöfe sich dabei vertreten lassen sollen? Welche andere, als kirchliche Verwaltungs-Angelegenheiten sind es, deren Erledigung den Bischöfen bei den eigentlichen Synoden obliegt? Und wenn die kirchliche Verwaltung der Provinz nach allen ihren Richtungen (soweit sie nicht durch die Rechte des Staates beschränkt ist) nach Grundsätzen des Kirchenrechts innerhalb des bischöflichen Wirkungskreises liegt, wozu denn noch besondere Synodal-Conferenzen für die Erledigung kirchlicher Verwaltungssachen? „Man erkennt, sagt die „mißlungene Staatsschrift" S. 30 ganz richtig, in jener Unterscheidung somit nur das Bestreben, an die Stelle der etwa wiederkehrenden Synoden ein anderes Institut zu schieben, dadurch die Bischöfe von dem Vortheil der persönlichen Anwesenheit auszuschließen und durch den größeren Einfluß auf die Bevollmächtigten, deren Wahl am Ende wieder von einer Gutheißung des Staates abhängt, diesem die Wirksamkeit dieser Anstalt in die Hände zu geben." Man erkennt aber auch, und dieses ist besonders in gegenwärtiger Zeit hervorzuheben, was von den von einigen Seiten, besonders von einem Theile des badischen Clerus, so eifrig herbeigewünschten Provinzial-Synoden unter solchen Umständen und bei so schlecht bemäntelten Absichten der Staatsgewalten für die Freiheit und das Heil der Kirche zu erwarten wäre. Wenn außerdem noch, wie sich voraussehen läßt, landesherrliche Commissarien, wenn auch ohne berathende Stimme, denselben anwohnen und, wie Longner als sich

von selbst verstehend voraussetzt, die Beschlüsse vor ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der betreffenden Staaten bedürfen würden,* so haben aufrichtige Katholiken, die es redlich mit der Kirche meinen, gewiß sehr wenig Ursache, nach solchen Synoden lüstern zu sein, und nur solche, die den letzten Rest kirchlicher Selbstständigkeit vollends an den Staat verkaufen möchten, werden in jenes Geschrei nach Synoden mit einstimmen wollen. Daran aber zweifeln auch wir mit Longner ganz und gar nicht, daß manche Regierungen „dem Abhalten von Provinzial-Synoden nicht hindernd in den Weg treten, sondern vielmehr dieselben zu befördern suchen werden" (S. 155), nur daß wir den Grund ihres bereitwilligen Entgegenkommens in dieser Hinsicht in etwas Anderem suchen würden, als der genannte Autor. Nicht nur der §. 9, sondern auch die übrigen §§. der Verordnung sind hierüber hinreichend explicirt.

Gegen diese Verordnung v. 30. Januar 1830 wurde

* Longner in seiner „Darstellung der Rechtsverhältnisse" u. s. f. S. 157, meint, es gehe dies aus dem Majestätsrecht hervor und sei in Deutschland alte Praxis," aber schon der Referent in den historisch-politischen Blättern, Bd. VI, S. 54, hat ihn hierüber genügend zurechtgewiesen. Der Verfasser, sagt derselbe, hat zwar den Satz, daß die Beschlüsse der Provinzial-Synoden einer Staatsgenehmigung bedürfen, dahin gemildert, daß der Staat diese Genehmigung nur dann versagen könne, wenn die Beschlüsse zum Nachtheile des Staates gereichen (S. 233), aber die Festsetzung dessen, was zum Nachtheile des Staates gereiche, ist in den verschiedenen Zeiten so verschieden genommen und oft so gegen alles Recht der Kirche behauptet worden, daß auch hierin kein Sicherheitsmittel für die Rechte der Kirche besteht. Das historische Bestehen dieser Genehmignng läßt sich auch nur in jener Zeit nachweisen, wo die Provinzial-Concilien in einem ganz anderen Verhältnisse zum Staate standen, als es später der Fall war und jetzt ist, wie z. B. unter den Carolingern, wo ganz weltliche Dinge, als wie Heerbann, Münzrecht und Brückenbau auch auf Concilien verhandelt wurden.

nicht nur von dem edeln Freiherrn von Hornstein noch im nämlichen Jahre eine Motion auf Zurücknahme in der Kammer der Abgeordneten eingebracht, und in den Jahren 1833 und 1836 wiederholt, sondern es hat sich auch das Oberhaupt der Kirche in dem Breve vom 30. Juni 1830 aufs Bestimmteste gegen die derselben zu Grunde liegenden Principien erklärt.* Auch der Landesbischof hat sich bei der Errichtung des Bisthums, als ihm die Dotations-Urkunde vom 14. Mai 1828 mit allen Aktenstücken, worin zum Theil eben diese oder ähnliche Bestimmungen enthalten waren, übergeben wurde, gegen diese Prinzipien mit den Worten solenn verwahrt: „er nehme diese Dotations-Urkunde sammt den Bestimmungen derselben, mit tiefgefühltem Danke, jedoch nur in so weit an, als sie der kath. Kirchenverfassung und der durch die Sanction Sr. Majestät des Königs selbst bekräftigten und in der Verfassung gegründeten Autonomie der Kirche nicht zuwiderlaufen." Freilich war diese Verwahrung des verewigten Bischofs gegen staatskirchenrechtliche Grundsätze und Bestim-

---

* Libera est, sagt der Pabst, institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata sponsa Agni Jesu Christi. At per profanas illas novitates in probrosam redigitus miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas synodos Dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, initiandos sacris ordinibus ministros et ecclesiasticis muneribus praeficiendos selegendi, regimen praeterea illi attribuitur religiosae ac moralis institutionis ac disciplinae, ipsa etiam seminaria atque alia ejusmodi quomodocunque spirituale ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius ecclesiae constitutionis naturam essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

mungen, welche dem Wesen der Kirche, ihren daraus herfließenden unbestreitbaren Rechten und einer vielhundertjährigen Praxis so durchaus entgegen sind, viel zu unbestimmt und allgemein. „Als der zuerst installirte Bischof der neuen Provinz, sagen die historisch-politischen Blätter Bd. IV. S. 50, vollkommen richtig, hätte er den übrigen mit einer gegen alle einzelnen, antikirchlichen Bestimmungen abgefaßten Beschwerde vorausgehen sollen, und man könnte dies um so mehr von ihm erwarten, als er die Verordnung lange vor ihrem Erscheinen schon im Entwurfe mitgetheilt erhalten hatte." Zugleich mit dem Fundationsinstrumente des Bisthums, also zwei Jahre vor Erlaß der Verordnung, war nämlich dem Bischof ein „Entwurf" derselben mit dem Beisatze übergeben worden, daß Se. Königl. Majestät im Einverständnisse und zugleich mit den übrigen vereinten Fürsten dieselbe erst alsdann zu verkünden gedenken, wenn die fünf bischöflichen Stühle der gesammten Kirchenprovinz besetzt sein würden. Anstatt nun sogleich gegen alle antikirchlichen Bestimmungen dieses Entwurfs einen detaillirten und genau motivirten Protest einzulegen und so den nicht installirten übrigen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz als kräftiger Vertheidiger der kirchlichen Rechte mit ermunterndem Beispiel voranzugehen, ließ er es bei jener in ihrer Allgemeinheit ganz wirkungslosen Verwahrung auch dann noch bewenden, nachdem am 30. Januar 1830 die Verordnung selbst publicirt worden war. Den Bischof von Fulda etwa ausgenommen, welcher in Gemeinschaft mit dem dortigen Magistrate einige §§. derselben als gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken gerichtet bezeichnete, ist auch von den andern Bischöfen der Provinz nicht bekannt, daß sie nach dem Erscheinen dieser Verordnung Maaßregeln zum Schutze der Kirche getroffen hätten. Daher Papst Pius VIII. in seinem Breve vom 30. Juni 1830 ihnen sagt, er habe den Gerüchten über die Neuerungen gegen die Verfassung der Kirche anfangs keinen Glauben beimessen wollen, da nichts von ihnen angezeigt

war, denen es doch obgelegen hätte, wegen einer so großen und wichtigen Sache ungesäumt zu berichten. Zwar hat unser verewigter Bischof auf dem Landtag 1833 in der Sitzung vom 11. März feierlich erklärt, das Erscheinen der Verordnung, die allerdings nicht ohne Gefahr einer Verletzung der Autonomie der Kirche zu sein scheine, habe ihn nicht zu gewaltthätigen Schritten veranlaßt, weil die von ihm schon im Jahre 1823 angeknüpften und noch nicht abgebrochenen Verhandlungen es auf die Beseitigung dieser Gefahr abgesehen hätten, und von einer förmlichen Zustimmung des Bischofs zu der genannten Verordnung, oder gar von einer Priorität und Rechtskraft dieser Zustimmung des Bischofs in der Collision mit dem Widerspruch des römischen Hofes kann daher ganz uud gar nicht die Rede sein, so viel aber ist und bleibt gewiß, daß bis zum Landtage 1841—42 zur Rettung der durch jene Verordnung aufs Aeußerste gefährdeten und durch deren getreue Vollziehung aufs Tiefste verletzten Autonomie der Kirche vom Landesbischofe selbst so viel als nichts geschehen ist. „Das Ordinariat unterhandelte und unterhandelte, aber schläfrig und ängstlich; der Kirchenrath handelte und handelte, aber entschieden und anmaßend, denn er traute dem Bischof nicht zu, daß er einmal erwachen und Emancipations-Versuche wagen könnte.“ * Er wagte sie endlich, ermuthigt durch das glorreiche Beispiel der beiden Erzbischöfe in Köln und Posen und ihren nach ruhmvollen Kampfe gegen die Staatsallmacht für die Kirche errungenen Sieg. Er wagte sie zur großen Ueberraschung derer, welche nun schon so lange gewohnt waren, auf dem kirchlichen Gebiete nach Belieben zu schalten und zu walten, und die jetzt auf einmal erkennen mußten, daß alle ihre wenn auch noch so planmäßig geleiteten und eifrig betriebenen Minir- und Nivellirungsarbeiten das kirchliche Bewußtsein der würtem-

* S. Würtemberg im Jahre 1844 2. Aufl. Winterthur 1845, S. 99.

bergischen Katholiken nicht zu zerstören vermochten. Er wagte sie, obgleich es für ihn ein leichtes war, vorauszusehen, daß er sich dadurch den Rest seiner Tage vielfach verbittern werde, aber er wagte sie im lohnenden Bewußtsein höherer Pflichterfüllung und in der trostreichen Gewißheit, daß er bei dem jugendlich frischen Aufschwung, den das katholische Bewußtsein in unseren Tagen genommen, mit seinen Forderungen nicht isolirt dastehen, vielmehr an der nun belebten katholischen Gesinnung des Volkes einen mächtigen Rückhalt haben werde, und daß ebendarum auch sein, wenn auch verspätetes Auftreten für die Rechte der Kirche nur das erste Glied einer langen Reihe gleichartiger Versuche, das Signal so zu sagen zu einem Kampfe sei, welcher nicht eher aufhören werde, als bis die katholische Kirche in Würtemberg aus dem exceptionellen und illegalen Verhältnisse in ihre natur- und verfassungsgemäße Stellung eingetreten sein wird. Seinem Nachfolger im bischöflichen Amte wird es nun zukommen, den für die Emancipation der Kirche in Würtemberg begonnenen Kampf fortzuführen und vor allen Dingen darauf hinzuarbeiten, daß die Verordnung vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend, zurückgenommen, überhaupt von den bisher befolgten, mit der Autonomie der Kirche durchaus unverträglichen Grundsätzen des Josephinischen Staatskirchenrechts zu solchen staatskirchenrechtlichen Grundsätzen umgelenkt werde, die mit der durch unser Staatsgrundgesetz garantirten Autonomie der Kirche sich vertragen. *

---

* Eine nach Form und Inhalt so ganz und gar rechtswidrige Verordnung muß zurückgenommen, von den ihr zu Grunde liegenden Principien muß abgegangen werden, bevor an ein ersprießliches Wirken des Ordinariats, an eine rechtliche Stellung der Kirche und an eine gedeihliche

Nur unter dieser Bedingung wird die seit 17 Jahren troß aller Unterhandlungen unerledigt gebliebene Geschäftsausscheidung zwischen dem bischöflichen Ordinariate und dem katholischen Kirchenrathe endlich vollzogen, überhaupt das Verhätniß dieser beiden Collegien zu einander definitiv geordnet, ebendamit aber auch den bisherigen Uebergriffen der einen in das eigenthümliche Rechts- und Geschäftsgebiet der andern Behörde ein Ziel gesteckt werden können. Daß die beiden Collegien, von denen das eine die Rechte der katholischen Kirchengewalt, das andere die Rechte der Staatsgewalt der katholischen

---

Entwickelung des katholisch-kirchlichen Lebens in Würtemberg auch nur zu denken ist. Durch diese Verordnung hat die Regierung ihr Verhältniß zu der katholischen Kirche einseitig, in beliebiger, selbst gemachter Weise festgestellt. Einseitig Rechte bestimmen kann man aber nur da, wo auf der andern Seite keine Rechte, die mit den eigenen auszugleichen wären, sondern blos Pflichten sind. So lange ein Staat sein Verhältniß zur Kirche einseitig bestimmt, betrachtet er dieselbe als durchaus rechtlos, als unfrei, als eine Anstalt, die auf keinerlei Autonomie Anspruch machen kann. Eine solche einseitige Festsetzung seines Verhältnisses zur Kirche wäre nur dann zu toleriren, wenn die Kirche oder ihr Oberhaupt von einer Vereinbarung mit ihm nichts wissen wollte. Diese Behauptung hat auch wirklich Pflanz aufgestellt und dem römischen Stuhle die Ansicht unterschoben, daß mit protestantischen Regierungen kein Concordat abgeschlossen werden könne. („Ansichten über die Verhältnisse der Katholiken in Würtemberg" Stuttg. 1842.) Diese Behauptung ist aber grundfalsch, denn, gleichwie Rom schon am 17. Juni 1827. mit der niederländischen Regierung ein Concordat abgeschlossen hat, so war es stets zu Gleichem mit den deutschen protestantischen Regierungen geneigt, und den Vertretern der würtemb. Regierung war es vorbehalten, auf der Rednerbühne feierlich zu erklären, „daß ein Concordat eines protestantischen Fürsten mit dem päpstlichen Hofe unmöglich sei." (S. die „aktenmäßige Darstellung" u. s. f. S. 290 vgl. mit den historisch-politischen Blättern Bd. XI. S. 57 und 79 ff.) — Es ist aber freilich bequemer, sein Verhältniß zu Anderen ganz nach eigenem Gutdünken zu „ordnen", als sich mit Verzicht auf solche Ausschließlichkeit der Rechtsansprüche — zu einer auf Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten basirten Vereinbarung herbeizulassen.

Kirche gegenüber auszuüben hat, über die Grundsätze, die Gegenstände und Grenzen ihrer beiderseitigen Wirksamkeit bis zu diesem Tage sich noch nicht vereinigen konnten, ist durch die Mittheilungen des Landesbischofs in seiner Motion vom 13. Nov. 1841, des Cultministers in der Kammersitzung vom 9. Febr. 1842, und des Vorstandes des Domkapitels, Herrn von Jaumann, officiell begründet. Der Bischof hat erklärt, daß die Verhandlungen über diesen Gegenstand schon im ersten Jahre der Stiftung des Bisthums (1828) begonnen haben und bis in den Monat Oktober 1841 fortgesetzt worden sein, und daß er „an dem edeln Kirchenfrieden festhaltend" unter den bei jedem Landtage erneuten Angriffen auf die vaterländische Kirche und auf seine eigene Wirksamkeit immer das Vertrauen ausgesprochen habe, diese Unterhandlungen würden endlich noch zu einem gedeihlichen Zwecke und zum Frieden zwischen Kirche und Staat führen. „Erst als durch die Mittheilungen in der neuern Zeit der Bischof die klare und wiederholt bestätigte Ueberzeugung gewonnen hatte und gewinnen mußte, daß es sich nach den bestimmtesten Erklärungen des Kirchenrechts fortan **nicht von der Grundlage und Grenzscheidung beider, der Kirchen- und Staatsgewalt** mehr handle, sondern von einer bloßen Abtheilung und Begrenzung der die **Form der Verhandlungen** respicirenden Geschäfte, zu Erleichterung der vielseitigen Communicationen, — erst dann entfiel dem Bischof der Muth zu weiterer Fortsetzung unnützer Verhandlungen, und damit sank auch die Hoffnung, zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen, und da erst, im verflossenen Monat, erfolgte die Erklärung des Bischofs, welcher auch das Collegium beizutreten sich nicht entzog, nicht entziehen konnte, die Erklärung nämlich an den Kirchenrath: er müsse die Unterhandlungen als abgebrochen ansehen und die traurige Ueberzeugung gewinnen, daß wir nach dreizehn Jahre dauernden Transactionen zwischen Staats- und Kirchenstellen am näm-

lichen Punkt stehen, wovon man damals ausgegangen war.“ Mit den Angaben der bischöflichen Motion über den seitherigen Gang der Unterhandlungen im Wesentlichen übereinstimmend sprach auch der Cultminister die Ueberzeugung aus, daß eine Geschäftsabtheilung zwischen der Kirchen- und Staatsstelle nothwendig sei, und nicht minder beklagte der Abgeordnete des Domkapitels, Domdekan von Jaumann, damals die Vergeblichkeit der dreizehnjährigen Verhandlungen. Wie stehen nun die Sachen heute? Ganz auf demselben Punkte, wie vor beinahe vier Jahren. Als die Regierung nach dem Schlusse des Landtages 1841—42 von dem Ordinariat eine Erklärung in Betreff des beiderseitigen Geschäftskreises verlangte, konnte sich Bischof und Domkapitel in ihren Ansichten nicht vereinigen und es gab daher — jeder Theil für sich seine Erklärung an die Regierung ab, worauf diese ihre Entschließungen dem bischöflichen Ordinariate mittheilt. Dieses sei, so erklärte der Domdekan, gegenwärtig hinsichtlich des Gegenstandes in mora, da zwar das Ordinariat Alles abgeschlossen und ausgefertigt habe, der Hr. Bischof aber bis jetzt sich nicht habe bewegen lassen, theils seine Unterschriften beizusetzen, theils seine letzte Entschließung zu geben. Wir nehmen keinen Anstand zu erklären, daß wir dieses für einen großen Gewinn halten, denn bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Domkapitels wäre eine definitive Festsetzung der Beziehungen zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt für die Kirche ein wahres Unglück gewesen. * Die Unterschrift des Bischofs hätte seinem Nachfolger die Hände gebunden, während nun dieser vollkommen frei ist und, wie wir hoffen, ebenso wenig, als sein Vorgänger, auf der Basis der in der Verordnung von 1830 ausgesprochenen oder der-

* Der Abgeordnete Wiest von Saulgau hat in der 35. Sitzung des Landtags 1845 in gleichem Sinne darauf hingewiesen, wie er nicht wünsche, daß der Bischof in seinem dermaligen (damaligen) Zustande seine Unterschrift gebe.

selben implicirt zu Grunde liegenden Principien über eine (sonach blos formelle) Geschäftsausscheidung unterhandeln wird. Es handelt sich hier nicht um eine „bloße Abtheilung und Begrenzung der die Form der Verhandlungen respicirenden Geschäfte, zu Erleichterung der vielseitigen Communication," sondern es handelt sich um die Grundlage und Grenzscheidung beider, der Kirchen- und Staatsgewalt", um Ermittlung eines positiven Rechtsbodens für die Kirche wie für den Staat. Nicht eine blos formelle Ausscheidung der beiderseitigen Kanzleigeschäfte, sondern eine principielle Unterscheidung und Ausscheidung des beiderseitigen Rechtsgebiets ist es, was die Kalholiken Würtembergs, auf die Zusagen der Verfassungsurkunde gestützt verlangen. Schon jetzt zwar wird, wie der edle Freiherr von Hornstein bemerkt hat, über diese sogenannte Geschäftsausscheidung zwischen der würtembergischen Kirchen- und Staatsbehörde schon viel länger verhandelt, als über alle europäischen Angelegenheiten auf dem Wiener Congresse, aber sollte auch dieser provisorische Zustand noch viel länger dauern müssen, die Katholiken werden sich darum doch nicht entschließen, Grundsätze, die dem unbestreitbaren Recht ihrer Kirche schnurstracks zuwiederlaufen, zu billigen, ein Verhältniß systematischer Beherrschung der Kirche durch den Staat gutzuheißen und den rechts- und gesetzwidrigen Eingriffen des einen in das eigenthümliche Lebensgebiet der andern durch ihre Zustimmung das Siegel der Gesetzlichkeit und des Rechtes aufzudrücken. Sie sind der Ansicht, daß ein Provisorium einseitiger, wenn auch noch so drückender Willkühr und für die Kirche vortheilhafter sei, als ein definitiver Zustand vertragsmäßiger Unterdrükkung. Auch glauben sie, daß es keines Napoleons bedürfen wird, wie zur Zeit des Wiener Congresses, um eine redliche Erledigung der Sache herbeizuführen, * so wenig als es in

* In der 35. Sitzung des würtemb. Landtags von 1845 d. 29. April hat der Herr Domdekan von Jaumann sein geringes Vertrauen auf

Preußen eines solchen bedurfte, um die Wiener zwischen Kirche und Staat beizulegen und jene in die ihr zustehenden Rechte wieder einzusetzen, sondern daß sich früher oder später das Recht der Kirche durch die ihm selbst inwohnende Macht auch in Würtemberg Bahn brechen wird. Möge das Beispiel der beiden preußischen Erzbischöfe auch unserm neuen Landesbischof durch muthigen Kampf zu desto glorreicherem Sieg voranleuchten!

Daß der Geschäftskreis des sogenannten katholischen Kirchenrathes oder, besser gesagt, die mit der Administration der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten beauftragte Staatsbehörde über das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates, das einzige, was ihm verfassungsmäßig über die katholische Kirche zusteht, sich weit hinaus erstrecke und in den Geschäftskreis des Ordinariats auf eine sehr verletzende Weise eingreife, ist eine von allen Seiten zugestandene, unbestreitbare Thatsache. Selbst der protestantische Universitäts-Professor und Publicist von Mohl hat sie in seinem würtemb. Staatsrecht zugegeben, und an ihn anknüpfend sagt Ignatz Longner: „Da, wie Herr von Mohl in seinem Staatsrecht sagt, das Staatsoberhaupt sich keine Einmischung in die religiösen Dogmen oder in die Disciplinar- und Ceremonial-Einrichtungen einer Kirche zu erlauben hat, da lediglich nichts darauf ankömmt, ob er sie aus religiösen, sittlichen und intellectuellen Standpunkte billigt oder nicht, wenn nur keine Rechte dadurch verletzt werden, so muthet die Staatsbehörde offenbar der Kirche zu viel zu, wenn sie sich bei rein kirchlichen Gegenständen nicht einmal mit dem Vidil des landesherrlichen Commissärs, welcher einer jeden Ordinariatssitzung beiwohnt, bei dem Erlasse einer rein

---

eine baldige Erledigung der hier besprochenen Angelegenheit durch die Aeußerung zu erkennen gegeben: „es wäre vielleicht gut, wenn auch hier ein Napoleon käme (wie zur Zeit des Wiener Congresses).“

kirchlichen Verordnung begnügt, sondern solche Gegenstände vor die von den Ordinariaten entfernten, zur Wahrung der Majestätsrechte aufgestellten Collegien zur Berathung, Einsicht und Zustimmung zieht, und die Verordnung nicht früher bekannt gemacht werden darf." * Es leuchtet von selbst ein, wie sehr durch eine solche Einmischung der Staatsgewalt in das eigenthümliche Rechts- und Geschäftsgebiet der Kirchengewalt nicht nur der kirchliche Geschäftsgang aufgehalten und gelähmt werden, sondern auch die Würde der kirchlichen Behörde, in deren Weisheit und guten Willen man Mißtrauen setzt, und die Autorität der Kirche selbst verletzt und geschwächt wird. In ersterer Hinsicht haben die Kirchenblätter für das Bisthum Rottenburg III. Jahrgang, I. Bd. S. 59 offen darüber geklagt, daß das Ordinariat in der Lage sich befinde, wenn es in seinem Grenio fertig sei, das Elaborat der Staatsregierung vorlegen, neuer Einwendungen gewärtig sein, und nicht selten sich entschließen zu müssen, dann wieder ab ovo anzufangen, was selbst bei unbedeutenden Gegenständen, sogar bei Entwürfen von Kirchengebeten Anwendung finde. In der andern Hinsicht verdient die merkwürdige Thatsache, Beachtung, daß, als die neue Gottesdienstordnung (von 1837) in allen katholischen Gemeinden Mißmuth und an manchen Orten gegen die mit der Einführung zunächst beauftragten Pfarrer heftige Ausbrüche der Unzufriedenheit erregte, Deputationen des Volkes nicht an das Ordinariat, sondern an den Landesherrn um Abänderung einzelner Bestimmungen sich wendeten und damit vermöge eines richtigen Taktes, der selbst unter dem gemeinen Volke herrschte, dem Staat die Ehre der Autorschaft zuerkannten. ** Wie sehr dadurch die Würde der eigentlichen Kirchenbehörde in den Augen des Volkes leiden muß, leuchtet von selbst ein;

---

* Darstellung der Rechtsverhältnisse u. ff. S. 60.
** Mißlungene Staatsschrift S. 47.

mit der Würde dieser aber hängt das Ansehen und die Autorität der Kirche selbst auf's engste zusammen. Wenn die Kirche als eine durchweg den Staat subordinirte Anstalt betrachtet und mit andern Corporationen und Associationen in eine Reihe oder vielmehr, was ihre Autonomie und Selbstständigkeit betrifft, noch ungleich tiefer, als andere Gemeinschaften, gestellt wird;* wenn zu allen kirchlichen Anordnungen und Reformen der Staat die Initiative ergreift und der rechtmäßigen Kirchenbehörde höchstens nur eine mitberathende Stimme einräumt, in der Regel aber diese nur dazu braucht, um seinen Beschlüssen die kirchliche Sanction zu ertheilen, wenn mit Berufung auf eine mehr als vierzigjährige Observanz nicht nur das Collations- und Devolutionsrecht aller Kirchenpfründen, sondern auch das kirchliche Inquisitions- und Strafrecht von ihm allein ausgeübt, das kirchliche Vermögen von ihm allein verwaltet wird; wenn somit die rechtmäßige Kirchenbehörde mit ihrer Wirksamkeit auf die Stelle einer fast nur passiven Assistenz und auf ein kaum mehr erkennbares Minimum wirklicher Rechte beschränkt ist: wie ist es da anders möglich, als daß das Ansehen und die Autorität der Kirche selbst in den Augen des Volkes Noth leidet? Die große Zahl von Eingriffen in die Rechte der kath. Kirchengewalt erhellt schon aus der durch den Verfasser des Beitrags zur Geschichte der kath. Kirche in Würtemberg (Augsb. 1840), und der schon mehrfach erwähnten „mißlungenen Staatsschrift" beigebrachten Thatsache, daß, während seit dem Jahre 1802 die bischöflichen Behörden bloß 193 allgemeine Verordnungen erließen, von dem

* Was in der 35sten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, im J. 1845 von der allgemeinen Gottesdienstordnung für das Bisthum Rottenburg gesagt wurde, daß sie im Vergleich zu der bürgerlichen Gemeindeverfassung vielfach im Nachtheil stehe, hat keinen Widerspruch erfahren. Vgl. Mack, die katholische Kirchenfrage in Würtemberg, Schaffh. 1845, S. 56.

Kirchenrath seit dem Jahre 1806 deren 3000 ergangen sind. Denn „unmöglich kann man, abgesehen von dem Inhalte der Verordnungen — annehmen, daß die Kirche in ihrer Mitte einer solchen Masse von staatsgefährlichen Sitten und Gebräuchen enthalten habe.“ Betrachtet man aber erst diese Verordnungen selbst, so kann man keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß an die altherkömmlichen Gebräuche und Einrichtungen der Kirche ein ganz anderer Maaßstab als der Staatsgefährlichkeit angelegt und eine Thätigkeit ihr gegenüber entwickelt worden ist, wie sie jederzeit Solche, welche weniger nach Recht und Gerechtigkeit, als nach ihren subjectiven Ansichten und Lieblingsideen fragen, entwickelt haben. Welches wirkliche Interesse kann denn der Staat dabei haben, ob vor und nach dem Gottesdienste Weihwasser ausgetheilt, das Sanctissimum einmal mehr oder weniger ausgesetzt werde, welche Orgelstücke zu Vor-, Zwischen- und Nachspielen gewählt, welche Speisen an den kirchlichen Festtagen vorgezogen werden, von wem, wo, wie und für wen die h. Messe zu lesen, von wem, wo, wie und wann Trauungen vorzunehmen seien, u. s. f.? * Um dieses Alles aber und noch um hundert andere Dinge, welche das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates im Geringsten nicht berühren, hat der würtembergische sogenannte katholische Kirchenrath sich bekümmert. Und zwar war derselbe früher noch nie so weit gegangen, als gerade in dem letzten Decenium, da er gottesdienstliche Handlungen, die seit Jahrhunderten in allen Ländern bestehen, und durch ihr hohes Alter und ihre sinnvolle Bedeutung hätten geheiligt sein sollen, z. B. das Austheilen des Weihwassers, die Rorateämter, die Palmweihe und alle Segnungen außerhalb der Kirche, das Fest des h. Josephs

---

* Man sehe die Zusammenstellung der kirchenräthlichen Verordnungen aus Lang's Sammlung in der „mißlungenen Staatsschrift“ S, 33—45.

u. s. f. abschaffen und bestimmen wollte, daß bei Privatmessen kein Glockenzeichen mehr gegeben und die letzte Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten in paritätischen Gemeinden dadurch, daß der Geistliche dasselbe nur in seinem gewöhnlichen Rock zu tragen habe, beseitigt werde. * Gegen dieses Ansinnen leistete das Ordinariat beharrlichen Widerstand. Dagegen ward es durch den Umstand, daß der Kirchenrath die entgegenstehenden Propositionen wiederholt zurückwies, genöthigt, die möglich größte Beschränkung oder Hinwegräumung gar vieler ehrwürdigen, charakteristisch katholischen Uebungen und Gebräuche durch seine Zustimmung zu sanctioniren. Der Kirchenrath wollte überhaupt über eine neue, von vielen Seiten mit so großem, mit Rücksicht auf die Zeit, so unanständigem Ungestüm verlangte Gottesdienstordnung nur auf den Grund der bisherigen kirchenräthlichen Gesetzgebung, welche von ihm als unabänderliche Observanz geltend gemacht wurde, mit dem Ordinariat unterhandeln, und wollte daher dieses den Entwurf nicht ganz fallen lassen, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als auch diese Bedingung einzugehen. Das Ordinariat war es, welches die allgemeine Gottesdienstordnung vom Jahre 1837 erließ, der eigentliche Urheber aber war der Staat. Damit wollen aber auch wir das Ordinariat keineswegs von aller Mitschuld reinigen. Wenn die Staatsbehörde auf keiner andern Grundlage, als auf der einer rechtswidrigen, wenn auch noch so vieljährigen Observanz unterhandeln und bei dieser Unterhandlung auf lange vorher bestandene Anordnungen und Gebräuche durchaus keine Rücksicht nehmen wollte, so hätte die Kirchenbehörde besser gethan, gar nicht zu unterhandeln, jedenfalls einer so ganz und gar unkirchlichen Neuerung ihre kirchliche Sanction zu versagen. Der Abgeordnete von Riedlingen,

* S. Actenmäßige Darstellung rc. S. 81. mißlungene Staatsschrift S. 46.

Professor Mack, hatte ganz Recht, wenn er in der 35sten Sitzung des Landtags von 1845 am 29. April sagte: „Man verweist uns auf die Thätigkeit zweier mit den Angelegenheiten der Katholiken betrauten Collegien; aber wir wissen, daß diese beiden Collegien nach fünfzehn Jahren noch nicht einmal über die Grundlagen, die Gegenstände und die Grenzen ihrer beiderseitigen Wirksamkeit einig geworden sind, und manchmal werden wir das Ineinandergreifende, das Zusammenwirkende in ihrer Thätigkeit durch gedoppelte Schanzen nach gedoppelten Schlägen inne." Dieses hat seine volle Richtigkeit, wie Mack selbst in seiner neuesten Schrift „die katholische Kirchenfrage in Würtemberg" §. 7. durch specielle Fälle nachweist, der schlagendste Beweis aber ist eben diese allgemeine Gottesdienstordnung, welche vom Ordinariat erlassen, vom Staat aber durch den zugesicherten Schutz des weltlichen Arms in Vollzug gesetzt wurde. Durch die große Anzahl von Abänderungen, welche sie in den Bestrebungen derselben theils selbst vorgenommen theils nicht verhindert hat, hat die bischöfliche Behörde selbst thatsächlich eingeräumt, daß dem Rechte der Freiheit des Gottesdienstes und der nach Zeit und Ort bestehenden Mannigfaltigkeit der liturgischen Bedürfnisse vielfach zu nah getreten war. „Wenn es nämlich, sagt Mack, in allewege den Diöcesanobern zusteht, das geistliche Leben aller ihrer Angehörigen zu beaufsichtigen, zu pflegen und zu leiten, namentlich für den Zweck, daß der Einzelne in der Gemeinschaft mit den Uebrigen beharre, diese Gemeinschaft auch im äußern kirchlichen Leben kund gebe und nichts sich erlaube, wodurch das Gemeinleben der ganzen Diöcese gestört würde: so hat doch auch auf der andern Seite jeder engere Kreis der Gläubigen innerhalb der Diöcese, ja jeder einzelne Gläubige, auch seine besondern und individuellen Anlagen und Bedürfnisse im kirchlichen Leben, und damit das Recht in der Entwicklung jener und der Befriedigung dieser von seinem Bischofe kräftigen Beistand und Schutz zu verlangen.

Wo der Katholik der Pflicht seiner Uebereinstimmung mit der allgemeinen Kirche und mit der Diöcesankirche Genüge gethan hat und wo besondere kirchliche Begehungen dem Geiste des katholischen Kirchenlebens nicht zuwider sind, da verlangt er mit allem Rechte, denselben sich widmen zu dürfen. Er verlangt daher, daß eine allgemeine Gottesdienstordnung religiösen Gedächtnissen, Uebungen, Stiftungen, Verbrüderungen, Gebräuchen u. s. f., wie sie der einzelnen Gegend oder Gemeinde, oder Familien aus guten Gründen werth geworden sind, nicht hinderlich entgegentrete. Darum hat es gar nicht ausbleiben können, daß nicht die Einführung jener G. D. O. viele Beschwerde herbeiführte, und daß die kirchliche Behörde zahlreiche Modificationen an denselben hat vornehmen (und setzen wir hinzu, noch ferner wird vornehmen) müssen." * Mit gerechter Indignation fragt daher auch Hurter: „Wer sind die Barbaren, diejenigen, welche, was dem Volk lieb geworden, durch ihre Vorschriften sichern, oder diejenigen, welche ihrer selbsteigenen subjectiven Aufklärung zu lieb es ihm entrissen? — Wer sind die Beschränkten? Diejenigen, welche bestehen lassen, was dem obersten Begriffe nicht widerstreitet, oder diejenigen, welche, ihrem aufgestellten Minimum zu Ehren, ohne Barmherzigkeit durch Kirchenverordnungen wegschneiden, was über dieses hinausgeht, wie wehe es auch thue? — Wer sind die Despoten? Diejenigen, welche dem eigenen Leben noch Spielraum lassen, oder diejenigen, die durch Kirchensectionen von der Hauptstadt aus abfangen, was dort eben nicht gerade gebräuchlich?" * *

---

* Die katholische Kirchenfrage, S. 56. f.

* * Geschichte Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Bd. IV. S. 410. Anm. Vergl. damit die Stelle in Bd. I. S. 671: „Das unbemessene Streben, Alles zu ordnen, in Alles sich zu mischen und für Alles Leben ein und dieselbe Norm aufzustellen, war jener Zeit noch fremd. Die eigentliche Barbarei besteht nicht darin, daß Einer über die höchsten In-

Fragt man sich, was wohl bei dieser ängstlichen Bevormundung des katholischen Volkes in Würtemberg, bei dieser mißtrauischen, bis auf die gleichgültigsten und geringfügigsten Dinge sich erstreckenden Ueberwachung und Beherrschung der Kirche die eigentliche Absicht und Tendenz der Regierung gewesen sein möge, so giebt die Thatsache, daß durch Circular-Erlaß des Kirchenraths vom 10. Dezbr. 1818 10,000 Exemplare der Bibel unentgeldlich in den katholischen Gemeinden und Schulen des Landes ausgetheilt wurden, eine gewiß sehr verständliche Antwort auf diese Frage. Zwar suchen die Vertheidiger des kirchenräthlichen Liberalismus den Vorwurf, daß man das katholische Würtemberg protestantisiren wolle, durch die Vertröstung abzuwenden, daß blos Katholiken in dem Kollegium des Kirchenraths sitzen, es ist aber schon oft genug bemerkt worden, daß eine solche Vertröstung nichts helfe, wenn die Mitglieder desselben ihre Kirche nicht als Mutter, sondern als Magd und Leibeigene behandeln, und daß, weil ein aus Protestanten gebildeter Kirchenrath keine solche Ansprüche hätte erheben können, hier, wie so oft, der katholische Name die Beeinträchtigung der katholischen Interessen noch folgen müsse. Ganz richtig sagt in dieser Hinsicht der Verfasser der „mißlungenen Staatsschrift": „Die katholische Nomenclatur des Kirchenrathes ist es eben, die ihn zu diesem furchtbaren Werkzeug gegen die katholische Kirche gemacht hat, wie denn die Voltaire's in der kath. Kirche, die ihren kath. Namen vorschützten oder von Andern mit dieser Eigenschaft in den Vordergrund gestellt wurden, stets derselben am Meisten, weit mehr, als alle protestantischen Bemühungen, geschadet haben. Protestantische Mitglieder dieses Collegiums hätten den Kreis der Kirche so

---

teressen nach Willführ schalte, sondern daß er auch diejenigen, die in das tägliche Leben verflochten sind, abstracter Speculation oder (pseudoliberalen Ansichten) zulieb, ertödte."

enge als möglich ziehen können; aber immerhin hätten sie der Kirche irgend eine Sphäre freier Wirksamkeit gelassen. Solches lag schon in ihrer Unbekanntschaft mit so manchen kirchlichen, insbesondere gottesdienstlichen Uebungen der Katholiken und vor Allem in ihrem protestantischen Namen, der eher das Mißtrauen rege machte und deshalb ein tieferes Eingreifen in kirchliche Rechte schon gar nicht zuließ. * Auch der zweifache Umstand, daß der Kirchenrath bis auf einen gewissen Grad ein selbstständiges Collegium bildet und daß er Geistliche in seiner Mitte zählt, ist mit Recht als ein solcher hervorgehoben worden, der dessen Stellung zu einer gefährlichen macht, insofern nämlich jene erstere Einrichtung es nicht nur möglich macht, durch diese Behörde Maaßregeln durchzusetzen, für die man nöthigenfalls die Verantwortung von sich abwälzt, ** sondern auch dazu dient, die bischöfliche Behörde, mit welcher diese untergeordnete Behörde communicirt und damit sich auf gleichen Fuß setzt, noch tiefer unter die ministerielle Gewalt zu stellen und im öffentlichen Urtheil herabzusetzen, während andererseits dadurch, daß ein Paar Kleriker, als Mitglieder des Kirchenrathes, sich ihrem Bischof als Wächter und Richter gegenüberstellen, die bischöfliche Würde nicht weniger compromittirt und die hierarchische Ordnung der Kirche geradezu umgekehrt wird.

Im Hinblick auf alle diese Uebelstände der katholischen Kirche in Würtemberg, für welche, wie nicht geläugnet werden kann, das Ordinariat selbst einen großen Theil der Verantwortung zu übernehmen hat (wir streiten für die kirchliche Obrigkeit keineswegs in dem Sinnne, als wäre letztere mit

---

* Mißlungene Staatsschrift, S. 49.

** Hr. von Schläyer hat wiederholt die Schuld von Uebergriffen von sich ab und dem Kirchenrath zugewiesen, ja sogar denselben wegen zu weit gehender Willkühr und Rücksichtslosigkeit, z. B. wegen des Erlasses über kirchliche Mißbräuche vom 4. Dezbr. 1830, wiederholt gerügt.

dem Benehmen der gegenwärtigen Mitglieder des Domkapitels identisch; wir streiten nicht für **Personen** sondern für Freiheit und Selbstständigkeit, für Autonomie und Ehre der **kirchlichen Behörde**, und zugleich damit der **Kirche selbst**) im Hinblick, auf diese Uebelstände erwarten die Katholiken Würtembergs mit Zuversicht, daß ihr neuer Landesbischof die Grenzen seines kirchlichen Rechts- und Geschäftsgebiets gewissenhaft zu überwachen und unnachgiebig zu vertheidigen, da wo die Grenzmarken von Seiten des Staates willkührlich verrückt und einseitig vorangeschoben worden sind, dieselben wenn auch nur nach und nach wiedee zurecht zu setzen und den der Kirche abgewonnenen Rechtsboden wieder in Besitz zu nehmen, ebendamit aber auch die Würde seines bischöflichen Amtes und das Ansehen der Kirche selbst in den Augen der Regierung nicht weniger als in denen des Volkes wiederherzustellen wissen werde. Sie warten und hoffen, daß ihr geistlicher Oberhirte in seinem engern Wirkungskreis, gleichwie alle jene großen Oberhäupter der Gesammtkirche in dem ihrigen, bei aller Nachgiebigkeit in minder Wesentlichem, unverrückt an dem festhalten werde woran kein Mäckeln gelten darf, so lange der Mensch sich als Glied des christlichen, mit dem Weltheiland, als den Haupt, verbundenen Gesammtkörpers bekennen will. Sie erwarten und hoffen, daß er in seiner Stellung zur Staatsgewalt jene wahrhaft liberale und zugleich ächt conservative Gesinnung entwickeln werde, welche die Kirche im Gegensatz zu dem schonungslos niederreißenden radikalen oder bornirt liberalen Treiben von jeher bewährt hat. Insbesondere erwarten sie von ihm, daß er sich jeder unbefugter Einmischung des Staates in ihre gottesdienstlichen Angelegenheiten ebensowohl, wie in die des Dogma und der Disciplin ihrer Kirche widersetzen, daß er namentlich das, was das Ordinariat durch die Sanction der Gottesdienstordnung von 1837 gesündigt, nach Kräften wieder gut zu machen sich bestreben werde.

Alle Beschwerden der würtembergischen Katholiken über die Eingriffe der Staatsbehörde in ihren eigenthümlich kirchlichen Haushalt und über die Verletzungen der verfassungsmäßig garantirten Autonomie ihrer Kirche im Einzelnen aufzuzählen und zu motiviren! kann aus Gründen des Raumes und der Zeit unsere Sache hier nicht sein; es genügt, auf die Principien hingewiesen zu haben, welche dem jetzt gültigen Staatskirchenrecht zu Grunde liegen, und auf den Geist der Behörde, welche mit der Ausübung desselben beauftragt ist, denn hieraus folgt von selbst alles Uebrige. Wollten wir näher ins Einzelne eingehen, so müßten wir auch bei der größten Prägnanz so vielgestaltig und allseitig, so vom Größten bis zum Kleinsten sich erstreckend, daß man, man mag seine Augen wenden, wohin man will, fast überall Grund zum Klagen findet, und oft gerade da am meisten, wo die Lobredner der Regierung die Wohlthaten und Verdienste des würtemb. Staates um die katholische Kirche nicht laut genug zu rühmen wissen. Was von diesen ruhmrednerischen Selbstlobpreisungen, besonders hinsichtlich der materiellen Opfer, die der würtembergische Staat der Kirche gebracht haben soll, zu halten ist, hat die verehrliche Commission der Kammer der Standesherren mit anerkennungswerther Offenheit ausgesprochen. „Man ist, sagte sie, immer voll Lobes, was bei Consistirung unserer kirchlichen Verhältnisse von Seiten der Regierung für große materielle Opfer gebracht worden sein u. s. f. Dabei hat es immer den Schein, als ob diese Vorsorge ein Gnadenact, und als ob, wenn die Gnadensonne nicht leuchtete, auf dem Rechtswege nur der Hungertod in Aussicht stünde. Aber dabei will man ganz vergessen, daß die Kirche seiner Zeit dem Staate als eine reiche Braut anheimgefallen ist. So sind wir allerdings bloße Bittsteller geworden, die dasjenige, was sie von ihren gerechten Ansprüchen unter der Form der Gnade erhalten, sich zugleich als Reizmittel und Beschwichtigung müssen gefallen lassen, als ob der Staat nur Rechte

und keine Pflichten, die katholischen Unterthanen nur Pflichten und keine Rechte hätten." * Niemand, bemerken die die Censuren S. 9 ff., kann dafür einen Dank ansprechen, daß er seine Schulden bezahlt. Dieses Volk ist nicht in der Lage eines Bettlers, dem man ein Almosen zugeworfen hat; auch nicht in der Lage eines Gläubigers, dem bereits zu viel gezahlt worden ist. Die Rechnung steht ganz anders, und es ist Nichts, als eine liquide Schuldforderung der Katholiken, wenn sie verlangen, daß auch noch diejenigen ihrer kirchlichen Bedürfnisse, welche bisher nicht berücksichtigt worden sind, vom Staate befriedigt werden." In gleichem Sinne äußert sich der Verfasser der „mißlungenen Staatsschrift." Wir erkennen, sagt er S. 10, was die Regierung gethan, und sind diese Anerkennung allenthalben auszusprechen bereit. Aber jenen, welche unabläßig mit dieser Bemühung der Regierung großthun, welche in ihr Nichts, als eine unverdiente Gnade, sehen, welche diese alle Augenblicke mit den größten Uebertreibungen vorrücken und in jeder Klage nur einen Frevel gegen das Uebermaaß von Güte, schwarzen Undank und fanatischen Hochverrath zu erkennen vermögen, jenen muß man zurufen: Es ist wahr, das sind eure Großthaten. Aber ihr habt damit nur eine Pflicht gethan, die keine Regierung von sich gewiesen hätte. Ihr habt damit nur einen kleinen Theil der Schuld abbezahlt, welche die Verträge und der reiche Fund auch auferlegten; den größern Vortheil habt ihr für immer bei euch behalten. Und was je von Dankenswerthen noch übrig bliebe, das verscherztet ihr durch die Willkühr, mit der ihr nunmehr unter dem vorgegebenen Titel, ihr habet das längst bestandene und sofort Modificirte und Erweiterte erst errichtet nnd gegründet, in alle kirchlichen Verhältnisse euch eindrängtet, euren Willen

* S. Abdruck aus den Verhandlungen der Kammer der Standesherren, S. 36 ff.

hier zu oberst setztet und eure eigenen Zwecke mit Beharrlichkeit verfolgtet." u. s. f. Herr von Schlayer selbst in seiner Vertheidigungsrede gegen die bischöfliche Motion ließ es sich angelegen sein, die Verdienste hervorzuheben, welche die würtemb. Regierung sich um die katholische Kirche ihres Landes erworben habe, es bedarf aber keines weitläufigen Commentars, um dieselben auf ihren wahren Werth zu reduciren. „Es gab, sagte er, keinen Bischof," gleich als hätten die 5 auswärtigen Kirchenobern diesen Namen nicht verdient, und als wäre die Errichtung Eines Bisthums zur Begründung der politischen Einheit und zur Erleichterung des Verkehrs nicht zunächst im Intresse des Staates gelegen gewesen. „Es kam begreiflicher Weise keine Bisthumsdodation an Würtemberg," aber dafür waren die reichsten Mittel in den eingezogenen Fonds niedergelegt, die ausdrücklich für diesen Zweck und für die Erziehung und Bildung der kath. Geistlichen theils an Würtemberg übergeben, theils hiezu fundationsmäßig bestimmt waren. „Die Gymnasien waren in einem ungeordneten Zustand," das heißt, sie waren dem würtemb. Studienplan noch nicht angepaßt, „sie waren dürftig," das heißt, sie waren, weil blos für Katholiken, für eine geringere Zahl bestimmt, und demgemäß fundirt. „In einer Reihe katholischer Städte wurden weitere lateinische Lehranstalten gegründet," aber überall wurde die Unterhaltung derselben durch Umwandlung der Kaplaneistellen in Präceptorate bewerkstelligt, der Staat gab dazu keine Fonds. „Eine große Zahl von Pfarrstellen hatte nur das unzureichende Einkommen von 300—400 Fl.," aber für diesen Fehler mußten die übrigen katholischen Kirchenstellen mit ihrem Vacaturertrag einstehen, der Staat gab zu ihrer Erhöhung keinen Kreuzer. „Ueberall gab es Bedürfnisse," aber auch überall überfließende Mittel zur Befriedigung. „Der Initiative der würtemb. Regierung verdankt man das Zustandekommen der oberrheinischen Kirchenprovinz," die bekanntlich durch ihre ganze Organisation die Rechte der katholischen Kirche und

ihrer Diener, wie keine andere der Welt beschränkt. „Sie errichtete das Landesbisthum und stattete es mit liberaler Hand aus," das heißt, sie machte sich von dem beengenden Einfluß der auswärtigen Bischöfe frei, setzte selbst einen Bischof ein und rechnet ihm noch heutzutage jährlich jeden Kreuzer vor. „Sie errichtete eine katholisch-theologische Facultät," das heißt, sie nahm die Bildung der katholischen Theologen ganz in ihre Hände und verlegte sie aus einer katholischen Stadt in eine protestantische, so daß Professoren und Studenten der katholischen Theologie gerade zu der Zeit in Tübingen einzogen, als man die Glocken zum Reformationsfest läutete. Auch hier bewährte sich der Spruch: es ist nicht Alles Gold, was glänzt, ohne daß deshalb den wahren und wirklichen Verdiensten der würtemb. Regierung irgend etwas abgebrochen werden soll. Wir wissen die vielen Vorzüge unserer Landesverwaltung recht wohl zu würdigen, und sind als Würtemberger stolz darauf, aber jene Eitelkeit können wir nicht theilen, welche mit Dingen prahlt, die sich ebenso auch in andern civilisirten, besonders deutschen Staaten finden, und welche neben der Licht- die starke Schattenseite, namentlich die administrative Allgewalt, die Einmischung in alle religiösen Verhältnisse und die verfassungswidrige Beschränkung der religiösen Freiheit und kirchlichen Autonomie ganz und gar übersieht. Die Fürsorge der würtemb. Regierung für das Schulwesen ist anerkennungswerth, ist es aber darum Recht, daß in Würtemberg die Volksschule ganz und gar vom Staate organisirt ist, daß deren Leiter, die Schulinspectoren, nach Verordnung vom 28. März 1809 nur dem Kirchenrath untergeben sind, daß selbst die kirchliche Beaufsichtigung des religiösen Unterrichts und die Wahl der Religionslehrbücher oder Katechismen wesentlich beschränkt, das für die Kirche so wichtige Schullehrerseminar der Sitaufsicht des Bischofs entzogen, auch dem Bischof auf die Lehrer und sonstigen Lehrbücher der Volksschule durchaus kein Einfluß eingeräumt ist, endlich daß das jetzt bestehende,

obgleich von der Kammer der Abgeordneten in der 64. Sitzung vom 23. Juni 1845 wegen seiner vielen Mängel der Regierung zur Revision empfohlene Schulgesetz (vom Jahr 1836) ganz ohne alle Mitwirkung der katholischen Kirchenbehörde entworfen und erlassen wurde? Können die würtembergischen Katholiken über den Unterricht ihrer Kinder in der Volksschule wohl beruhigt sein, wenn das Mitglied des Kirchenraths, dem die Schulsachen untergeben sind, den Grundsätzen von Strauß sein Lob spendet, * wenn der würtemb. Volksschulverein Schriften, welche katholischen Glauben und Sitte höhnen, krönt, ** wenn katholische Schulbücher, wie Dreher's Geschichte von Würtemberg, selbst von protest. Zeitschriften wegen ihrer antikatholischen Haltung getadelt werden u. s. f.? Kann es ferner den Katholiken zur Beruhigung dienen, wenn eben jetzt die Geistlichen mehr und mehr aus den höheren Lehranstalten verdrängt und durch weltliche Lehrer ersetzt werden, wenn an den katholischen Gymnasien mehr und mehr Protestanten vorgeschoben, dagegen an protestantischen durchaus keine Katholiken, weder Geistliche noch Laien, zugelassen werden, wenn überhaupt der Religionsunterricht der Gymnasiasten als bloße Nebensache behandelt wird? *** Wenn sodann auf der Landes-Universität bis zum Jahre 1840 außerhalb der katholischen Facultät 20 Jahre lang kein einziger Katholik als ordentlicher Professor angestellt war, wenn der Unterricht in der Philosophie und Geschichte, diesen mit der kirchlich-religiösen Ueberzeugung so eng zusammenhängenden Wissenschaften, einzig und allein von Protestanten und fast nur von solchen

---

* S. Hurter die Befeindung der kath. Kirche in der Schweiz. S. 127.

** S. Tüb. Theol. Q. Schrift 1842, H. 2. Vergl. historisch-polit. Blätter, Bd. X. H. 10, S. 632.

*** S. die „mißlungene Staatsschrift," S. 52 ff.

Protestanten ertheilt wird, welche aus ihrer Verachtung der kirchlichen Institutionen und Dogmen kein Geheimniß machen, wenn man aus der katholisch-theologischen Facultät selbst die durch gediegene Wissenschaft und kirchlichen Sinn hervorragendsten Männer, z. B. einen Möhler und Hirscher ohne Weiteres austreten läßt, * Andere, z. B. einen Mack, wegen wissenschaftlicher Darlegung mißfälliger Ansichten geradezu abberuft. ** Dagegen Männer an ihre Stelle setzt, die, aller tieferen Wissenschaft baar, sich durch nichts empfehlen, als durch ihre ebenso barocke, als unkirchliche Denkungsart, *** — was sollen die würtembergischen Katholiken wohl von solchen Maaßregeln denken? Und was sollen sie davon denken, daß die dem Staat gebührende Aufsicht über die Kirche auch hinsichtlich der Bildungsanstalten für ihre künftigen Geistlichen in eine leitende Direction verwandelt, das Recht des Bischofs aber, welchem die Leitung dieser Anstalten von Rechtswegen zukommt, auf das Maaß einer bloßen Concurrenz, und oft auf noch weniger, reducirt ist? daß schon in den niederen Convicten, welche die philologische Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes sich zur Aufgabe setzen, die Aufnahme, Entlassung und Ausstoßung der Zöglinge, die Ernennung der Vorstände und Repetenten, sowie der Gymnasialprofessoren, welche mit jenen den Unterricht besorgen, die Handhabung der Statuten, sowie die gesammte Leitung der Staat in die Hände genommen, † der Bischof aber blos das Recht hat, daß bei Erinnerung der

---

* Mack, „die kath. Kirchenfrage in Würtemberg, S. 23—25.

** Memorandum über die Entfernung des Prof. Dr. Mack ꝛc. Schaffh. 1840.

*** S. historisch-politische Blätter. Bd. X. H. 10. S. 636. ff. und Bd. XV. H. 6. S. 406. ff.

† S. Verfügung des K. Minist. d. Innern v. 20. Sept. 1824, Reg.-Blatt 1824, S. 720. ff.

Vorstände, (nicht auch der Professoren und Repetenten), Rücksprache mit ihm genommen werden soll, daß er alljährlich von dem Zustand der Anstalt, von der Zahl der Zöglinge u. s. f. in Kenntniß gesetzt und daß er oder seine Commissaire bei ihrer Angelegenheit am Sitze der Convicte von derselben Einsicht nehmen und dießfallsige Wünsche der Staatsbehörde vortragen kann *? Was sollen sie ferner davon denken, daß auch in der höheren und eigentlich theologischen Anstalt, dem Wilhelmsstift, in welches nach dem Plane der Regierung alle inländischen Theologen einzutreten haben, die Staatsoberaufsichts-Behörde oder der Kirchenrath unbedingt freie Hand hat? Daß zuvor über die Professoren der Facultät vor ihrer Ernennung mit der bischöflichen Behörde Rücksprache genommen wird, die Ernennung selbst aber vom Staate geschieht? Daß der Staat von sich aus die Fächer und den Gang des Unterrichts vorschreibt und die kirchliche Behörde blos in Kenntniß setzt? daß auch, bei Ernennung des Vorstandes und der Repetenten des Wilhelmsstifts der Kirchenrath der bischöfl. Behörde eine bloße Anzeige macht? daß durch Minist.- Erlaß vom 7. Juli 1821 aus-

---

* „Der Staat ist demnach nirgends an eine Zustimmung oder ein Veto der kirchlichen Behörde gebunden, er kann den Candidaten des geistlichen Standes in dem empfänglichsten und noch ganz den Eindruck der Grundsätze seiner Erzieher und Bildner hingegebenen Alter von 14 bis 18 Jahren eine beliebige religiöse Richtung geben und namentlich, durch eine laxe, unkirchliche Disciplin und Hausordnung ihrem Beruf im Voraus entfremden, und jenen Geist einpflanzen, der den festen Grundsätzen und Forderungen der Kirche widerstrebt und von der Vorliebe für das Außerkirchliche durchaus inficirt ist." Mißlungene Staatsschrift, S. 62. f. So sagt auch die Commission der ersten Kammer: „Ueber die Convicte, die nach dem Commiss.-Berichte der zweiten Kammer nach dem Muster des protest. niedern Seminar errichtet worden sind, ist nur Eine Stimme, daß sie nie und nimmermehr Pflanzschulen für einen Klerus, wie die Kirche seine Erziehung wünschen muß, seien." S. Abdruck der Aktenstücke u. s. f. S. 32.

drücklich bestimmt ist, der bischöfl Behörde (dem damaligen bischöfl. Generalvicariat) komme keine unmittelbare Einwirkung auf den Zustand des kath. Convicts mittelst Berichtseinforderung und Erlassung von Verfügungen zu? Liegt, fragen wir, unter so bewandten Umständen der Gedanke nicht sehr nahe, daß die Kirche lediglich keine Garantie für eine katholische Bildung ihrer künftigen Priester, ja nicht einmal ein untergeordnetes Mitwirkungsrecht besitze? Und wenn im akademischen Senat, dem die Entscheidung über die Vorschläge zu den Lehrstellen der katholischen Facultät zusteht, außer den Mitgliedern dieser Facultät kaum Ein katholischer Professor sitzt, wenn also, wie es erst vor Kurzem vorgekommen, alle Männer, die der protest. Regierung nicht zusagen, schon beseitigt werden können, ehe sie an diese selbst gelangen; wenn Repetenten, denen der Kirchenrath selbst das Zeugniß wissenschaftlicher Tüchtigkeit und sittlich-religiöser Aufführung nicht versagen kann, wegen Ausübung des verfassungsmäßigen Petitionsrechts von ihren Stellen auch im Wilhelmsstifte ohne Weiteres entfernt werden; wenn glaubwürdigem Vernehmen zufolge das Ordinariat erst vor Kurzem sich darüber zu beklagen hatte, daß die Ernennung eines Professors der Theologie erfolgte, ohne daß demselben, wie nach §. 5. der organischen Bestimmungen vom 22. Febr. 1818 hätte geschehen sollen, vorherige Rücksprache mit demselben genommen, oder auch nur eine Anzeige von der Absicht der Regierung gemacht worden wäre, wenn endlich der sogenannte kathol. Kirchenrath, um sich durch einen ihrer unmittelbar untergebenen Beamten eine Controle und directen Einfluß bei der katholisch-theologischen Facultät zu sichern den klaren Bestimmungen des organischen Statuts vom 18. Januar 1829 und der Revision desselben vom 18. April 1831 zuwider und ohne die erforderliche Anhörung der zuständigen Stellen, den kurz vorher zum Oberkirchenrath erhobenen Convictsvorsteher zum ordentlichen Mitglied des akademischen Senats und der katholisch-theologischen Facultät ernennt,

während zur Zeit nicht die geringste Aussicht eröffnet ist, für das akademische Lehrbedürfniß der katholischen Studirenden aller Facultäten einen Lehrer der allgemeinen Weltgeschichte und einen Lehrer der Philosophie zu gewinnen *; — sollte da kein Grund vorhanden sein, um über Maaßregeln der Willkühr in Leitung der theologischen Bildung der katholischen Staatsangehörigen Klage zu erheben? ** Ein protestantischer Kirchenrechtslehrer der neuesten Zeit, Richter in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts §. 284, S. 581. sagt ausdrücklich: „Da die Kirche zu fordern berechtigt ist, daß die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde, den sie als den göttlichen erkannt hat, so ist ihr nicht zu verweigern, daß sie durch ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der akademischen Lehrer mitwirke und die Thätig-

* S. Mack, die katholische Kirchenfrage in Würtemberg. S. 29 ff.

** Keine deutsche Regierung, die badische etwa ausgenommen, vergönnt den kirchlichen Behörden so wenig Einfluß auf die Bildung der künftigen Geistlichen, wie die unsrige. Man sehe z. B, in Bezug auf Preußen die Ordres vom 26. Aug. 1776 und 26. Juli 1800 für Breslau und die Statuten der kathol.-theolog. Facultät zu Bonn bei Rheinwald Acta hist. eccl. 1835 S. 297 ff. Es wird versichert, daß die gegenwärtige Preußische Regierung der kirchlichen Behörde sogar ganz freie Hand bei Ernennung der Professoren gelassen und selbst gegen die Wahl des von Würtemberg vom Lehrstuhl entfernten Mack keine Einrede erhoben habe. S. mißlungene Staatsschrift, S. 66 Anm. In Baden ist zwar das Verhältniß ungefähr dasselbe, wie in Würtemberg, und die neuesten Statuten für das Colleg. theol. in Freiburg nur ein in Conterfei der Würtembergischen, doch steht auch hier Würtemberg im Nachtheil da die Anwesenheit des Convicts am Sitze des Ordinariats einen ungleich größern kirchlichen Einfluß zuläßet. Wie viel toleranter zeigen sich in dieser Hinsicht katholische Regierungen wie z. B. die Bayersche, ihren protest. Landeskirchen gegenüber! Nicht nur hat das protestantische Oberconsistorium in Bayern bei Besetzung der Lehrstellen sein Gutachten abzugeben, sondern es ist demselben die ganze Aufsicht über das protest.-theolog. Studium übertragen.

welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, werden mit Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden, bei dem ersten Rückfalle mit Geldbuße von Einhundert bis Dreihundert Gulden, und bei dem zweiten Rückfalle, sowie in besonders schweren Fällen mit Dienstentlassung bestraft. — Umsonst erklärten sich auf dem Landtag von 1833 die protestantischen wie die katholischen Geistlichen gegen diese Ausnahmsgesetze, indem sie nicht einsehen zu können erklärten, warum die Gewalt der Administrativbehörden und die anderweitigen Bestimmungen des Strafgesetzes über Injurien und Verläumdungen nicht ausreichen sollten; umsonst versagten wegen der Unvereinbarkeit derselben mit dem katholischen Kirchenrechte die katholischen Standesherren dem Strafgesetzbuche ihre Zustimmung; umsonst verwahrte sich Freiherr von Hornstein dagegen, daß Geistliche wegen Handlungen im Amte vor die weltlichen Gerichte gezogen und das Strafrecht des Bischofs noch mehr, als schon der Fall sei, geschmälert werde; umsonst erklärte der Prälat von Kahl, ihm schien es, man glaube, daß die Geistlichen eine Klasse von Staatsbürgern seien, welche eines besonders scharfen Zaumes bedürfe; umsonst protestirte selbst Herr von Jaumann mit den Worten, Exceptionsgesetze gegen Geistliche für gemeine Verbrechen, welche schon anderswo verpönt seien, lassen sich in einem constitutionellen Staate nicht rechtfertigen, und durch die Bemerkung, es scheine, man wolle die Geistlichen mit zwei Ruthen züchtigen; umsonst endlich wurde von allen Seiten darauf hingewiesen, daß durch jene Artikel das Denunciationssystem befördert werde: — troß dem, daß die Artikel dreimal, am 4. April, am 8. Juni, am 25. Juni 1838 verworfen wurden, ließ die Regierung nicht nach, bis die Kammer, als sie dieselben am 25. Okt. deſſ. Jahres zum vierten Mal einbrachte, sie bestätigte. Wie gefährlich diese Ausnahmsbestimmungen gerade für die gewissenhaftesten und

kirchlich gesinntesten Geistlichen sind, ist leicht einzusehen. Ganz richtig spricht sich darüber Mack in Folgendem aus: „Einmal heißt es dem ganzen Geiste der geoffenbarten Religion Gewalt anthun, wenn man irgend ein Verhältniß, das auf den Glauben und das Leben ihrer Bekenner Einfluß übt, also z. B. die bestehenden Staatsverhältnisse, der Beurtheilung aus religiösem Standpunkte entziehen will. Zum andern ist es geradezu Amtspflicht des Geistlichen, in seinen Vorträgen nach Umständen die sittlichen Gebrechen, welche in seiner Gemeinde bei einer größern oder geringern Anzahl ihrer Angehörigen sich bemerklich machen, zu rügen. Drittens lassen sich unter gegebenen Umständen die Glaubenslehren, Gebote und Gebräuche einer Confession ohne kritische Bezugnahme auf die Gegensätze der andern gar nicht ins gehörige Licht stellen. Und endlich ist dem christlichen Prediger durch die Art der Ueberweisung und Zurechtweisung, wie dieselbe in der h. Schrift vom ersten Buche Mosis an bis zur geheimen Offenbarung ausgeprägt ist, die Freimüthigkeit der Rede, der unverholene Gebrauch des Lehrwortes, die Energie und Stärke des Tadels, die unverblümte Ausdrucksweise — ich möchte sagen — aufgedrungen, so daß es bei der dem jüngeren Mannesalter eigenen Unumwundenheit der Sprache, bei der einem gewissen Temperamente eigenen Erregbarkeit, zumal in Zeiten kirchlicher Ermannung und bei örtlichen Zusammentreffen der confessionellen Gegensätze, gar nicht ausbleiben kann, daß nicht die Angehörigen einer confessionellen Denkweise durch den amtlichen Vertreter einer andern sich unangenehm berührt finden, oder auch daß innerhalb einer Kirche einzelne Personen oder Klassen sich über das öffentliche Urtheil eines Predigers beklagen zu sollen glauben. Durch die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzes nun ist Jedwedem, der in dem Lehrvortrag eines Geistlichen eine Ueberschreitung der angestellten Grenzen in Beziehung auf Beurtheilung öffentlicher Verhältnisse, confessioneller Zustände und sittlicher Gebrechen wahrzunehmen glaubt,

das Recht in die Hand gegeben, das Benehmen des Predigers zur Anzeige zu bringen und eine kriminelle Untersuchung und Bestrafung herbeizuführen, ein Recht, von welchem er um so sicherer Gebrauch machen wird, wenn ihm die Person des Predigers schon sonsther aus irgend einem Grunde zuwider geworden ist.“ * Daß diese Ausnahmsbestimmungen jemals von katholischer Seite her gegen Prediger der evangelischen Confession angerufen worden wären, davon hat bis jetzt nichts verlautet, nicht so glücklich aber war die katholische Geistlichkeit. Alle Augenblicke werden Angehörige dieses Standes wegen angeblicher Ehrenkränkung, Störung des confessionellen Friedens und s. f. zu Geld-, Gefängniß- und Festungsstrafen oder auch zur Suspension oder Versetzung verurtheilt. Und zwar treffen solche Strafen gewöhnlich gerade die tüchtigsten, gesinnungsvollsten Geistlichen, solche nämlich, die sich erlauben, über die kirchlich-politischen Zeitfragen eine selbstständige Ansicht zu haben, und in den Collisionen zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt sich mehr oder weniger offen auf die Seite, wo sie das Recht erkannt zu haben glauben, stellen, während dagegen solche, die über die dermalen abschreckenden Streitfragen keine Ansicht haben oder deren Grundsätze mit den Staatsdecreten gleichen Schritt halten, gerade um ihrer Grundsatzlosigkeit willen nicht nur wohlgelitten sind, sondern auch, und wären sie sittlich und intellectuell noch so schaal und verkommen, auf jede Art von Bevorzugung Anspruch haben. Während nach dem einstimmigen Urtheil aller Kirchenrechtslehrer die Suspension der Geistlichen wegen kichlicher Vergehen, nur vom Bischof verhängt werden kann, und selbst bei rein bürgerlichen Vergehen, die heut zu Tage der Strafgerichtsbarkeit des Staates unterliegen, die interimistische Enthebung vom Amte von

---

* Die katholische Kirchenfrage u. s. f. S. 48 f.

der Kirchengewalt ausgehen muß,* kann der Kirchenrath in Würtemberg Geistliche von ihrem Amte entsetzen, ohne daß darüber nur eine Communication mit der bischöflichen Behörde gepflogen werden müßte. So suspendirte der Kirchenrath in neuester Zeit drei katholische Pfarrer, Henle, Gehring, Schmitt vom Amte, und gab dem Ordinariat erst nach erfolgter Suspension Nachricht davon. Ebenso wurde Mack, ohne daß das Ordinariat vernommen worden wäre, von der katholisch-theologischen Facultät entfernt. Während ferner nach den Fundamentalbegriffen der katholischen Kirche und den klaren Sätzen des canonischen Rechts die Verbindung, welche zwischen dem Geistlichen und seinem Amte besteht, als so heilig zu betrachten ist, daß sie nur aus dringenden Gründen und nicht eigenmächtig, sondern nur durch den Kirchenobern, also bei höhern Aemtern durch den Papst, bei niedern durch den Bischof gelöst werden soll, und während ebendeshalb eine Versetzung von Pfarrern und andern Beneficiaten nur mit freier Zustimmung des Geistlichen geschehen, eine Versetzung gegen den Willen des Geistlichen aber nur vom Bischof ausgehen darf,** behandelt die würtemb. Regierung die Geistlichen in dieser Beziehung als Staatsdiener nach §. 49 der Verf. Urkunde, und hat daher in dem Entwurfe der Geschäftsabtheilung zwischen dem bischöflichen Ordinariate und k. kathol. Kirchenrathe §. 44 die Bestimmung aufgenommen: „Anträge auf freiwillige Versetzung der Geistlichen ohne Verlust an Rang und Gehalt werden von dem katholischen Kirchenrath nach Vernehmung des bischöflichen Ordinariats an das vorgesetzte k. Ministerium gebracht, und im Falle der Genehmigung

* Siehe Richter's Kirchenrecht §. 208.

** Siehe Richter's Kirchenrecht. §. 152 und 153. Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts §. 251. Müller, Lexicon des Kirchenrechts Bd. 5. S. 54.

des Antrags wird die Entscheidung von dem k. katholischen Kirchenrath ausgeschrieben." Es kann also die Staatsbehörde auch solche Geistliche, denen sie mit den Bestimmungen des Strafgesetzes nicht beikommen, und die sie ebendarum an Rang und Gehalt nicht verkürzen kann, durch unfreiwillige Versetzung auf andere aus diesem oder jenem Grunde ihnen unerwünschte Kirchenstellen nach Belieben ihre Ungunst fühlen lassen, ohne daß das bischöfliche Ordinariat, welches einfach „vernommen" wird, irgend eine wirksame Einsprache dagegen zu erheben hätte. Und zwar kann sie sich dabei in den Augen des Publicums den Schein geben, als ob es sich nicht um eine Bestrafung und Zurücksetzung des ihr mißfälligen Geistlichen, sondern vielmehr um eine Beförderung desselben und um Wahrung der kirchlichen Interessen handelte, während gerade sein reger Eifer für dieselben und seine entschieden kirchliche Gesinnung es ist, was ihm die Ungunst der Staatsbehörde zugezogen hat. So wurde Dr. Mack ohne Vernehmung des Ordinariats von seiner Professur in Tübingen wegen einer Entwicklung und Vertheidigung der kirchlichen Ansicht von den gemischten Ehen, welche freilich mit der würtemb. Staatsansicht nicht identisch ist, auf die Pfarrei Zingelbach versetzt, und dabei ihm zugemuthet, daß er für seine „Beförderung" auf eine so „gute Pfründe" noch dankbar sein solle. So wurde vom Kirchenrath ohne Vernehmung, wenigstens ohne Zustimmung des Ordinariats die Versetzung des Kaplans Lauter von Gmünd auf die Pfarrei Salzstetten verfügt, und, während er diese unfreiwillige Versetzung als eine Zurücksetzung und Strafe zu betrachten alle Ursache hat und entschieden dagegen protestirt, ihm zugemuthet, daß er sich noch dazu gratuliren solle. So wurde, wie Mack berichtet * in einer andern Stadt des Landes einem Präceptorats-Kaplan von

---

* Die katholische Kirchenfrage, S. 55.

der Staatskirchenbehörde der Bescheid ertheilt: daß er sich nicht am geeigneten Orte befinde, und daß seine anderweitige Verwendung im Interesse des guten Einvernehmens geschehen würde; er habe sich daher um eine andere Stelle zu bewerben. In allen diesen Fällen ist es die Staatsbehörde, welche die Versetzungen der Geistlichen gegen ihren Willen und ohne Zuthun der Kirchenbehörde beschlossen hat; das Ordinariat hatte dabei das bloße Zusehen. Es sind aber auch Fälle zu nennen, wo das Ordinariat in Uebereinstimmung und Gemeinschaft mit der Staatskirchenbehörde Strafen über Geistliche verhängte, deren es sich, da ihr ganzes Vergehen nur darin bestand, daß sie im Sinne der Kirche handelten, vielmehr mit aller Energie hätte annehmen sollen. Es sind dieß jene Fälle, von denen Mack in seiner Rede sagte, „daß wir manchmal das Ineinandergreifende, das Zusammenwirkende in der Thätigkeit der beiden Collegien durch gedoppelte Schmerzen nach gedoppelten Schlägen inne werden." So wurde der Pfarrer Zell zu Dotternhausen den 5. März 1841 von der Staatsbehörde wegen eines von diesen für unerlaubt erklärten Zuspruchs und außergewöhnlicher Verkündformel mit einer Geldstrafe von 30 fl. belegt; das bischöfliche Ordinariat hatte seinerseits diese Verfügung durch Mißbilligung seines Benehmens eingeleitet, den 16. Febr. 1841 * So belegte ferner in demselben Jahre der k. kath. Kirchenrath den Pfarrer Henle zu Koltringen mit der kirchlichen Suspension wegen seiner auf die Aussprüche des Oberhauptes und die Satzungen der Kirche gegründeten Weigerung der Einsegnung einer gemischten Ehe, in welcher für alle Kinder die Erziehung im protest. Bekenntnisse bedungen war. Das bischöfliche Ordinariat stellte unterm 5. März den Pfarrer Henle für den Fall des Beharrens auf seiner Ueber-

* Siehe „die Bestrafung des Pfarrers Zell wegen Verdacht, die Benediction einer gemischten Ehe verweigert zu haben. Schaffh. 1842.

zeugung die kirchliche Censur in Aussicht, und untersagte sofort auf die weiter erfolgte Erklärung der Staatsbehörde hin, „daß sie es auf keine Weise dulden könne, dem Pfarrer Henle die Ausübung seines Amtes ferner zu überlassen," letzterem die Ausübung aller pfarrlichen und kirchlichen Functionen. * Hieher gehört auch das Verfahren gegen den vom Kaplan Lauter in den Schulen Gmünd's eingeführten Mainzer Katechismus, dessen Gebrauch am 6. August 1841 verboten wurde, nachdem eine Rüge des bischöflichen Ordinariats vom 23. Juli dess. Jahres vorausgegangen war. ** Ein solches Zusammenwirken der Kirchen- und der Staatsgewalt schlägt freilich noch tiefere und schmerzlichere Wunden, als ein von der Staatsgewalt einseitig und ohne Zuziehung der Kirchengewalt eingetretenes Strafverfahren. Wenn die zur Wahrung der Rechte der Kirche und zur Förderung und Verbreitung einer kirchlichen Gesinnung im Volke bestellte Behörde zur Unterdruckung Beider die Hand bietet, wo sollen denn diejenigen ein Recht und eine Stütze finden, die ihren katholischen Glauben noch nicht gegen einen flachen Religionsindifferentismus vertauscht haben, denen das kirchlich Jenseits im Diesseits des Staates noch nicht aufgegangen ist, denen die vielgepriesenen Interessen des Letzteren noch nicht Alles in Allem sind, denen es also auch nicht gleichgülig ist, ob der Staat es sich in ihrer Kirche so bequem zu machen sucht, als möglich, ob er ihre Schule für sich zu einem Monopole stempelt, ob er ihre Geistlichen ganz nach seinem Model formt, ob er alle Aemter der Kirche verleiht und ihr letztes Vermögen zur Hand nimmt, ob er endlich und mit einem Worte die Kirche in der Art regiert,

---

* S. die Suspension des Pfarrers Henle, in der Zeitschrift: der Katholik, B. 79. 1841. S. 53 ff.

** Neue weitere Beiträge u. s. f. Schaffh. 1842.

daß ihr Bischof für seine Klagen nur mehr den Ausdruck hat, daß er ein bloßes Werkzeug des Staates sei? Ist es, fragen wir, nicht ein ganz widernatürliches Verhältniß, wenn die zum Schutz der Kirche gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt wie gegen die Angriffe des Unglaubens verpflichtete Behörde die gewissenhaftesten und ergebensten Diener derselben entweder rein passiv und unthätig der Staatsomnipotenz ohne Schutz preisgiebt, oder gar als servileS Werkzeug der letzteren mit Maaßregeln der Strenge ihr voraneilt oder nachfolgt? Kann es, fragen wir, besonders in unserer Zeit, wo so viele heißhungrige Wölfe in den Schafstall der Kirche einzudringen und die Schaafe und Lämmer der gläubigen Heerde zu verschlingen suchen, von dem Oberhirten des Landes je verantwortet werden, wenn er seine erprobtesten Unterhirten und getreuesten Knechte zum Lohn für ihre Treue bestraft oder gar entblößt, oder doch, wenn ihnen von Anderen Unrecht geschieht, gleichgültig zusieht? Kann er es je verantworten, wenn er geschehen läßt, daß über die seiner Leitung anvertraute Heerde, zumal in einer Zeit, wo sie rings von Wölfen und Räubern umgeben ist, von Anderen, an die der Ruf: weidet meine Schaafe, weidet meine Lämmer! nicht ergangen ist, Miethlinge gesetzt werden, die in den Stunden der Gefahr sorglos schlafen, und wenn Räuber kommen oder Wölfe einbrechen, entweder gewissenlos die Heerde im Stiche lassen und fliehen oder gar gemeinschaftliche Sache mit den Räubern machen?* Ist es ein solches Verfahren,

---

* Während der Kirchenrath theils im Einverständniß mit dem Ordinariat theils ohne Widerspruch des letzteren gewissenhafte und streng kirchlich gesinnte Geistliche mit Suspension, unfreiwilliger Versetzung und anderen Strafen belegte, ernannte er einen auch durch unsittliches Betragen ausgezeichneten Pfarrverweser, Wangenmüller, zum Pfarrer (in Frommenhausen), nachdem er mehrere dem Kirchenrathsdirector v. Soden dedicirte Scharteken herausgegeben, in welchen sich neben der seichtesten Schreibmaniren und einen Mangel an allen historischen Kenntnissen eine

wodurch der verewigte Erzbischof, von Köln, Clemens August, und der Erzbischof von Posen, Dunin, sich einen unsterblichen Namen in der Geschichte der Kirche erworben (und einen glorreichen Platz im Martyrologium derselben eingenommen) haben? Gewiß nicht. Gleichwie sie selbst unerschrocken für die unveräußerlichen Rechte und unwandelbaren Dogmen der Kirche in die Schranken traten und vor den Angriffen ihrer Gegner keinen Fußbreit zurückwichen, so versagten sie auch denjenigen ihren Schutz nicht, die, zu Unterhirten der ihnen anvertrauten Heerde bestellt, in gleichem Geiste für den ihnen beschiedenen Theil derselben wachten und kämpften. So in festgeschlossenem Kreise um seine Oberhirten versammelt und ihres Beifalls und Schutzes gewiß war der Clerus der Rheinprovinz und der von Posen eine geistige Macht, die Achtung gebot und Schonung verlangte; hätten aber die Oberhirten, den Insinuationen von außenher ihrerseits fügsam, Solche, die sich nicht ebenso fügen wollten, als ultramontane Renitenten und confessionelle Friedensstörer ohne Weiteres preisgegeben, dann hätten sie sich nie weder die Achtung der Regierung, noch die Liebe der Gläubigen, noch den Dank der Kirche erworben. Wir wissen wohl, daß die Schuld des bisherigen Verfahrens gegen kirchlich gesinnte und eben deshalb als Renitenten und Friedensstörer, als Ultramontane und Römlinge gehaßte und verschrieene Geistliche weniger dem verewigten Bischof, als seinen geistlichen Räthen, und wiederum weniger diesen, als der rechtlosen Stellung des Ordinariats

---

so förmliche Grundsatzlosigkeit bloslegt, daß der streng protestantische Prof. Dr. Guerike in Halle ihm die Wirklichkeit des kath. Bewußtseins abspricht und der protest. Dr. Rheinwald ihn weder katholisch noch evangelisch nennt. (s. theol. Q.-Schrift, 1841, 1. Heft. S. 189.) Jetzt soll dieser „treue Hirte," welchem das bischöfl. Ordinariat die canonische Institution nicht versagte, zur Ronge'schen Sekte übergetreten sein, also mit den Wölfen selbst gemeinschaftliche Sache gemacht haben.

gegenüber der durch den Kirchenrath vertretenen Staatsgewalt beizumessen ist; wir wissen wohl, daß um dem ihrer streng katholischen Denkungsart wegen verfolgten Clerikern einen wirksamen Schutz verleihen zu können, die bischöfliche Behörde selbst erst den nach unbestrittenen und überall anerkannten Grundsätzen des Kirchenrechts ihr zustehenden Rechtsboden wieder erobern muß, und wir haben eben darum auf die Nothwendigkeit einer principiellen Reform des würtemb. Staatskirchenrechts dem Hauptnachdruck gelegt. Weil aber eine solche Reform bei der Menge von Schwierigkeiten, die ihr im Wege stehen, auch bei dem thatkräftigsten Auftreten der kirchlichen Behörde so bald nicht zu erwarten ist und auch im glücklichsten Falle vom verlorenen Rechtsboden der Kirche nur ein Stück um das andere — Schritt für Schritt — wieder zu erobern sein wird, so hoffen und erwarten wir von unserem neuen Landesbischof, daß er dem Clerus seiner Diöcese einstweilen wenigstens denjenigen Beistand und Schutz angedeihen lassen werde, welcher nach der jetzigen Sachlage in seiner Gewalt steht, daß er namentlich gegen alle Suspensionen, Versetzungen und sonstige Strafen, welche die Staatsbehörde noch ferner über mißfällige Geistliche einseitig verhängen sollte, kräftig protestiren werde. Wie verlautet, hat das bischöfliche Ordinariat die vom k. kath. Kirchenrath unlängst beschlossene unfreiwillige Versetzung eines wegen seiner streng katholischen Gesinnung mißfälligen Geistlichen durch Verweigerung der canonischen Institution für die ihm zugewiesene Kirchenstelle seine Mißbilligung ausgesprochen: möge es muthig und entschieden auf dieser Bahn voranschreiten und durch kräftiges Einschreiten, wo es Noth thut, die durch Lauheit und Indifferentismus begangenen Fehler wieder gutzumachen suchen!

Ein solches Umlenken von dem seither befolgten Systeme der Toleranz gegen unkirchliche und der Intoleranz gegen streng kirchliche Tendenzen erscheint unter den sektierischen Umtrieben und antikatholischen Wühlereien der Gegenwart als

eine umso unabweislichere Pflicht, wie für die Oberhirten der katholischen Kirche in Deutschland überhaupt, so insbesondere für den würtembergischen Landesbischof. Nirgends haben die gegen die Kirche gerichteten Umtriebe und Wühlereien, nirgends hat insbesondere die antikatholische Presse so freien Spielraum, wie bei uns; ich will in dieser Hinsicht nur an die den Bewegungen der Ronge'schen Sektirer gewährte Freiheit erinnern. Leute, welche nicht nur faktisch allen Zusammenhang mit dem Glauben und der Gemeinschaft der katholischen Kirche verloren haben, sondern auch die keckste und ungereimtesten Schmähungen gegen dieselbe ausstoßen, dürfen sich fortwährend den Namen „Katholiken," ihren Genossenschaften den Namen „Gemeinde" und „Kirche" beilegen, lauter Beziehungen, in welchen für die Angehörigen der katholischen Kirche eine Rechtsverletzung und staatsrechtlich eine gesetzwidrige Anmaßung liegt; abgefallene und ausgestoßene ehemalige katholische Geistliche dürfen Land auf und Land ab ziehen und unter dem Namen Pfarrer Handlungen verrichten, die ihnen nicht zustehen; und diesen ungesetzlichen Versammlungen an öffentlichen oder so gut wie öffentlichen Orten können in den größten Orten des Landes Kinder und Männer, Dienstboten, Handwerksgesellen und Soldaten sich anschließen, ohne nur irgend eine der Bedingungen erfüllt zu haben, welche ordnungsmäßig vor dem Austritt aus der pfarrlichen Verbindung erfüllt werden sollen. Nicht einmal die Namensverzeichnisse ihrer bisherigen Untergebenen, die sich dem Sektirischen Unwesen hingegeben haben, können die in ihren Parochialrechten so schwer beeinträchtigten katholischen Pfarrer von den zuständigen Stellen erlangen, * Ist das „die wesentliche Unterstützung, welche die Kirche in dem Schutze des Staates findet?" ** Ist das die durch die

* S. Mack, die kath. Kirchenfrage, S. 45.

** Worte des Ministers von Schlayer in der 74. Sitzung der K. d. A. vom 15. Mai 1842. Aktenmäßige Darstellung S. 335.

Verfassungsurkunde der katholischen Kirche gewährte Garantie? Ist es nicht eine förmliche Verhöhnung der katholischen Kirche und der ihr treu gebliebenen würtembergischen Staatsbürger, wenn in der Haupt- und Residenzstadt selbst, unter den Augen der obersten Staatsbehörden, in öffentlichen Versammlungen und Reden, wie am 17. September von Ronge, die gröbsten Schmähungen gegen die katholische Kirche vorgebracht und offen zum Abfall von der Kirche aufgefordert werden darf? Was muß das katholische Würtemberg, der Drittheil des würtembergischen Volkes von der staatsgrundgesetzlich seiner Kirche gewährten Garantie und deren Einhaltung denken, wenn sie die von Ronge und Dowiat in der reformirten Kirche der Hauptstadt und in der Hauptkirche einer Kreisstadt gehaltenen kirchen- und religionsstürmerischen Reden lesen, welche ohne Censurstrich im Druck erschienen sind? * — — — — Vor geraumer Zeit ist sowohl bei dem K. Kirchenrathe, als bei dem bischöflichen Ordinariate Beschwerde über die in den Zusammenkünften der Ronge'schen Genossenschaft gegen die kath. Kirche ausgestoßenen Schmähungen und ihre dreiste Proselytenmacherei erhoben, auch sind Vorstellungen über das der Rechte der kath. Kirche beeinträchtigende Gewährenlassen der Abgefallenen in kräftiger Sprache vorgetragen und um Einschreiten der hohen Stellen dringend gebeten worden. Aber weder von der Staatsbehörde noch von der Kirchenbehörde ist bisanher eine den Rechten der katholischen Kirche entsprechende Verfügung erfolgt. Während jene es dabei bewenden ließ, in Stuttgart und Eßlingen (nicht aber auch in Ulm) die Einräumung einer öffentlichen protestantischen Kirche für die Zusammenkünfte der Ronge'schen Sektirer zu untersagen, erließ die andere nicht einmal ein Excommunicationsurtheil

---

* Siehe die Broschüre: „Ein Wort über das Baalsfest des Nihilismus in Stuttgart, Schaffh. 1845."

gegen dieselben. Mittlerweile fährt die Genossenschaft fort, sich wie eine Kirche zu geriren, und darf sich sogar erkühnen, ihre Schmähungen gegen die kathol. Kirche mit Dankeserzeugungen gegen die Regierung zu verbinden.* Sollte es unter so bewandten Umständen noch vieler Worte bedürfen, wie höchst nothwendig es ist, daß die bischöfliche Behörde endlich mit Kraft auftrete und der Fortsetzung eines solchen Unfugs, so viel an ihr liegt, steure?

Der beliebteste Tummelplatz aller antikatholischen Umtriebe ist die politische Tagespresse, das katholische Volk aber ist, ohne alle Vertretung in derselben, den maaßlosen Angriffen der antikatholichen Presse schutzlos bloßgestellt. Fragt man überhaupt: Was darf in Würtemberg für die Katholiken gedruckt werden? was gegen sie? so lautet die Antwort: für sie gar nichts, gegen sie Alles. Versuche, die gemacht wurden, um auch Organe für Wahrnehmung der katholischen Interessen zu gewinnen, sind gänzlich mißglückt. Dreimal, in den Jahren 1832, 1836, 1844, kam Oberjustizprokurator Dr. Wiest zu Ulm um die Erlaubniß zur Herausgabe eines politischen Blattes ein; dreimal wurde er abschläglich beschieden unter dem Vorwand, daß kein Bedürfniß eines solchen Blattes vorhanden sei. Der Hr. Erbgraf Constantin von Waldburg-Zeil-Trauchburg verlangte vor drei Jahren die Erlaubniß zur Unternehmung eines für die Bedürfnisse und Gesinnungen der katholischen Landestheile berechneten Blattes; sie wurde ihm verweigert. Ja, einem seit fünfzig Jahren bestehenden politischen Blatte einer ehemaligen Reichsstadt wurde in den dreißiger Jahren die Befugniß zur Besprechung politischer Gegenstände ge-

---

** Siehe Mack, die kath. Kirchenfrage, S. 67. Der Häresiarch selbst soll in seinem Vertrauen zu der würtemb. Regierung sogar so weit gegangen sein, daß er den Minister des Innern durch ein Schreiben in allem Ernst einlud, sich selbst an die Spitze der antikatholischen Bewegung zu stellen!

schmälert, sodann entzogen, und trotz seiner Reklamation im Jahr 1842 nicht zurückgegeben. Nachdem in der 30. Sitzung d. K. d. A. vom 21. April 1845 die der katholischen Staatsangehörigen durch die Presse widerfahrenen Beleidigungen selbst von den anwesenden Ministern des Innern und des Auswärtigen nicht in Abrede gestellt, auch von dem Erstern die Zusicherung gegeben worden war, daß der Gründung katholischer Zeitschriften in Zukunft kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle, * vereinigte sich eine Anzahl von Männern, deren Namen alle irgend wünschenswerthen Garantien bot, und kamen um die Concession zu einer Zeitung ein, welche die Begebenheiten des Tages, die Fragen der Zeit, die Zustände und Bedürfnisse des Landes u. s. f. nach den Gesinnungen des katholischen Volkstheils besprechen sollte. Die Entschließung vom 18. Juni d. J. lautet dahin, daß das Gesuch um Ertheilung einer Concession zur Herausgabe eines solchen politischen Blattes abgewiesen sei, indem der hiefür von den Intressen der kath. Bevölkerung hergenommene Grund durch eine andere bereits ertheilte Concession beseitigt sei. Letztere beschränkt sich auf die dem Oberjustizprokurator Wiest in Ulm gegebene Erlaubniß, in seinem Wochenblatte „der Donaubote" neben landwirthschaftlichen Artikeln auch Aufsätze über kath. Angelegenheiten aufzunehmen, ist übrigens an Bedingungen geknüpft, welche er nicht annehmen zu können sogleich erklärt hat. Auch ein anderes Concessionsgesuch dieser Art wurde abschläglich beschieden, und so sind die Katholiken des Landes immer noch ohne ein irgend zureichendes Organ zur Vertretung ihrer politischen und kirchlichen Interessen, während eine Menge protestantischer und antikatholischer Blätter und Blättchen unter den

---

* So wenigstens glaubten die Meisten die Worte des Ministers nehmen zu dürfen, während freilich Andere, wie Director v. Rummel an der Aufrichtigkeit derselben zweifeln zu müssen glaubten.

Augen der Censur eine Sprache führen, daß kein Katholik dieselben in die Hand nehmen kann, ohne daß er sich aufs Tiefste verletzt fühlen muß. Um kurz zu sein, verweisen wir blos auf die in der Sitzung d. K. d. A. vom 21. April 1845 von verschiedenen Mitgliedern derselben, wie v. Rummel, v. Hornstein, v. Strabel, insbesondere von Wiest erhobenen Klagen. Und zwar sind es nicht blos die nicht offiziellen Blätter und Blättchen des Landes, welche mit Zulassung der Censur, besonders seit dem die sog. deutschkatholischen Bewegung begonnen hat, Alles, was den Katholiken heilig und theuer ist zum Gegenstande maaßloser Anfeindung und Verhöhnung machen, sondern auch der halb offizielle Schwäbische Merkur ist in dieser Hinsicht nur ein einseitiges Parteiblatt voll Abneigung und Vorurtheil gegen die Katholiken und ihre Religion. Ja die „mißlungene Staatsschrift" hat ganz Recht, wenn sie sagt, daß „nächst den Bildungsanstalten der Merkur alle Schuld trage, daß namentlich die in Würtemberg so reiche Classe von Halbgebildeten, zu denen besonders eine gute Zahl von Beamten gehört, es zum guten Tone rechnet, von der katholischen Kirche emancipirt zu sein und einer sog. freien religiösen Ansicht zu huldigen und daß manche derartige Katholiken die Protestanten im wüthenden Eifer gegen alles Kirchenthum nnd was damit zusammenhängt noch überholen." * Wie sollen nun einer solchen antikatholischen Tagespresse und partheiischen Censur gegenüber die Katholiken des würtembergischen Landes sich verhalten? was werden sie insbesondere von ihrem neuen Landesbischof für Maaßregeln dagegen erwarten dürfen? Auf die erste Frage ist unsere Antwort die: sie sollen sich nicht nur von der gesammten antikatholischen Tagespresse, selbst vom Schwäb. Merkur, so vollständig als möglich lossagen, son-

* Mißlungene Staatsschrift, S. 139. Vergl. Mack, die kath. Kirchenfrage §. 17.

dern auch nimmermehr ruhen, bis es ihnen gelungen sein wird, der gegen die katholische Kirche feindlichen Presse ein tüchtiges katholisches Organ entgegenzustellen und jener, der offiziellen wie der nichtoffiziellen, überhaupt nicht mehr zu bedürfen. Als Antwort aber auf die andere Frage wagen wir die Hoffnung auszusprechen, daß der Bischof, dessen Wahl wir eben jetzt entgegensehen, allen seinen Einfluß und die volle Autorität seiner erhabenen Stellung aufbieten werde, nicht um im einseitigen Interesse der katholischen Kirche und des katholischen Volkes eine geschärfte Censur gegen die wenn auch noch so zügellose de- und antikatholische Presse zu provociren, sondern um gleiche Preßfreiheit für Alle, für die Katholiken wie für die Akatholiken, für die Anhänger wie für die Gegner der Kirche herbeizuführen und nach Kräften die Hindernisse zu beseitigen, welche der längst beabsichtigten Gründung einer der Vertheidigung der katholischen Kirche und der katholischen Landesinteressen gewidmeten inländischen Zeitschrift bisher in den Weg gelegt wurden.

Während der letzten Lebensjahre des verewigten Bischofs war es der sehnlichste Wunsch der großen Mehrzahl, es möchte noch zu seinen Lebzeiten ein tüchtiger Coadjutor aufgestellt werden, und zwar, wie es jetzt gewöhnlich geschieht, mit dem Recht der Nachfolge. Seit Jahr und Tag ging man auch höheren Orts mit diesem Plane um, aber man konnte niemals zum Ziele kommen, es stellten sich bald an diesem, bald an jenem Ort Hindernisse in den Weg. Man konnte sich über die Person nicht vereinigen: wird man sich über die des Nachfolgers eher vereinigen können? Die Vereinigung wird jedenfalls schwer und nur auf dem Wege langer Unterhandlungen zu erreichen sein. Und wenn sie endlich zu Stande kommt, was wird das Resultat sein? Werden wir einen Hirten für unsere Diöcese bekommen, der den Willen und die Kraft hat, unsere gerechten Erwartungen zu erfüllen und an der Herstellung des rechten Verhältnisses

zwischen Kirche und Staat mit Ernst zu arbeiten, oder einen solchen, der mit einer mehr oder weniger passiven Stille sich begnügen, der Staat auf dem Gebiete der Kirche nach Belieben schalten läßt? Es ist nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge für die Katholiken Grund vorhanden, ihre Hoffnungen zu mäßigen, doch wollen wir dem Laufe der Begebenheiten nicht vorgreifen. „Wir wollen vielmehr im Gebete uns vereinigen, daß es Gott gefallen möge, uns einen Oberhirten zu geben, der Kraft und Klugheit besitzt, um die Knoten, die sich so unselig verschlungen haben, glücklich zu lösen. Wir wollen die Hoffnung nicht fallen lassen, daß zu einer Zeit, wo auf den bischöflichen Stühlen Deutschlands Männer mit einer Kraft und Weisheit sitzen, wie sie zu gleicher Zeit noch nie auf denselben gefunden wurden, auch unsern nunmehr erledigten bischöflichen Stuhl ein Mann besteigen werde, den das katholische Volk mit dem festesten Vertrauen begrüßen und unter dessen Hirtenstab es sich mit der besten Zuversicht begeben kann, ein Mann, der mit apostolischer Kraft und Weisheit unsere Diözese zu regieren versteht. In dieser Hoffnung warten wir mit Geduld die nunmehr zu nehmenden Maaßnahmen ab." *

W.

---

* Sion, 1845 Nr. 140.

Bei dem Unterzeichneten erscheint für das Jahr 1846 und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Politische

Zeitfragen.

Eine Monatsschrift

für das

katholische Deutschland.

Herausgegeben unter Mitwirkung der namhaftesten katholischen Gelehrten.

Jeden Monat erscheint ein Heft von 4 — 6 Bogen in gr. 8. Der Pränumerationspreis beträgt jährlich 4 Thlr. Das erste bis dritte Heft ist erschienen und enthät: I. 1. Vorwort, 2. Luzern, von einem Luzerner, 3. Die Radikalenburg von Dr. Carus, 4. Tagesbegebenheiten: a. Preußen, b. Bayern, c. Würtemberg, 4. Briefwechsel und literarische Anzeigen. II. 1. Luzern (Schluß), 2. die Prozesse und Vertreibungen der Jesuiten, 3. die Stellung der Kirche in Würtemberg oder was erwarten die Katholiken Würtembergs von ihrem neuen Bischofe. III. 1. Die Stellung der Kirche in Würtemberg (Schluß), 2. Ein Blick auf die Gegenwart, 3. Tagesbegebenheiten: Bayern, 4. Rede des Fürsten Oettingen-Wallerstein.

Das erste Heft kann in allen Buchhandlungen eingesehen werden.

Dormann's Verlag.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Stellung der Kirche in Würtemberg, oder: Was erwarten die Katholiken Würtembergs von ihrem neuen Bischof

Marienburg 1846

Germ.sp. 465 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021717-3